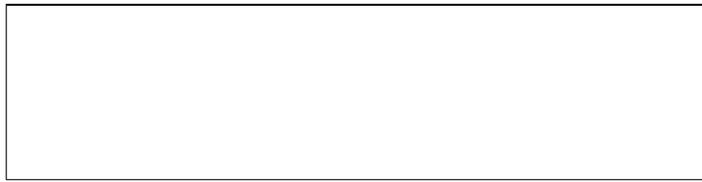




LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Bachelorstudiengang Medieninformatik

Vom 8. Oktober 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden
- § 6 ECTS-Punkte
- § 7 Modularisierung und Module
- § 8 Lehrveranstaltungen

III. Bachelorprüfung

1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- § 9 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 10 Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 12 Kontoauszüge

2. Besondere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- § 13 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Disputation

3. Prüfungsformen

- § 16 Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 17 Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 18 Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

4. Resultat der Bachelorprüfung

- § 19 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 20 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen
- § 21 Bildung der Endnote
- § 22 Bachelor-Urkunde, Bachelor Diploma, Bachelor-Zeugnis, Bachelor Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

- § 23 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 24 Prüfende und Beisitzende
- § 25 Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator, Pflichten der Prüfenden
- § 26 Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

V. Durchführung der Prüfungen

- § 27 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 28 Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen
- § 29 Versäumnis, Rücktritt
- § 30 Täuschung, Ordnungsverstoß, fehlende Teilnahmevoraussetzungen
- § 31 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub
- § 32 Nachteilsausgleich
- § 33 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

VI. Schlussbestimmungen

- § 35 Inkrafttreten

Anlage 1: Beschreibung der Module und Lehrveranstaltungen

Anlage 2: Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen/ Modulteilprüfungen

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Bachelorprüfung

(1)¹Das Bachelorstudium Medieninformatik bereitet auf die berufliche Praxis auf dem Gebiet der Medieninformatik in anwendungs-, herstellungs-, forschungs- und lehrbezogenen Tätigkeiten vor.²Das Ziel der Ausbildung ist es, die Grundlagen des Faches in theoretischer, praktischer und anwendungsorientierter Hinsicht zu erarbeiten.³Es soll die Befähigung entwickelt werden, vielfältige Probleme der Informationsverarbeitung im Mediensektor selbständig zu erkennen und zu lösen.⁴Das Studium vermittelt Erkenntnisse und Methoden in zentralen Gebieten der Informatik, in Anwendungen der Informatik in den neuen Medien sowie auch Einsichten und Fähigkeiten im Bereich der Nutzung und Wirkung von Medien.⁵Nach Abschluss der Ausbildung sollen einerseits Kenntnisse über Eigenschaften, Strukturen und Wirkungsweisen von Informationsverarbeitungsprozessen und Informationsverarbeitungssystemen, andererseits spezielle Kenntnisse über die Anwendung von Informationsverarbeitungssystemen für die Unterstützung menschlicher Kommunikations- und Interaktionsprozesse vorhanden sein.⁶Besondere Bedeutung kommt der Fähigkeit zu, sich auf wechselnde Aufgabengebiete einstellen zu können, sich den sich wandelnden Bedingungen der Praxis der Informationsverarbeitung in der Medienlandschaft anpassen zu können und diesen Wandel aktiv mitzugestalten.

(2)¹Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung (§ 9 Abs. 1) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Medieninformatik.²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(3)¹Im Rahmen der Lehrveranstaltungen dieses Bachelorstudiengangs werden auch Schlüsselqualifikationen vermittelt.²Schlüsselqualifikationen sind insbesondere

1. Fähigkeit, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren,
2. Überblickswissen zu maßgeblichen Wissensbereichen des jeweiligen Fachs,
3. vernetztes Denken,
4. Organisations- und Transferfähigkeit,
5. Informations- und Medienkompetenz,
6. Lern- und Präsentationstechniken,
7. Vermittlungskompetenz,
8. Team- und Kommunikationsfähigkeit, auch unter genderspezifischen Gesichtspunkten,
9. Sprachkenntnisse sowie
10. EDV-Kenntnisse und Fähigkeiten.

§ 2 Akademischer Grad

Die Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik verleiht denjenigen, die diesen Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang ist der Nachweis der Hochschulreife. ²Derselbe Studiengang darf nicht endgültig nicht bestanden sein (Art. 46 Nr. 3 Bayerisches Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung – BayHSchG).

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, gilt eine Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als nicht erfolgt, es sei denn ein späterer Nachweis der Voraussetzungen des Abs. 1 wurde ausdrücklich zugelassen und erfolgt fristgemäß.

§ 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

(1) ¹Die Zentrale Studienberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie soll von den Studierenden insbesondere vor dem Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. ³Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder das Prüfungsamt.

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

§ 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden

(1) Das Studium in diesem Bachelorstudiengang kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester. ²Insgesamt sind höchstens 140 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich.

§ 6 ECTS-Punkte

(1) ¹Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs sind insgesamt 180 Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) zu erwerben. ²ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der oder des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in allen in § 8 Abs. 1 Satz 2 angegebenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Aufwand für die Prüfungsvorbereitungen und die erbrachten Prüfungsleistungen. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden, so dass die Gesamtarbeitsbelastung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 5 Abs. 2 Satz 1) pro Semester 900 Stunden beträgt und 30 ECTS-Punkten entspricht.

(2) ¹In jedem Semester soll die oder der Studierende die sich aus Anlage 2/Spalte 18 ergebenden ECTS-Punkte erwerben. ²ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 9) vergeben.

§ 7 Modularisierung und Module

(1) ¹Das Studium in diesem Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut und in verbindlicher Weise in den Anlagen 1 und 2 geregelt. ²Leeren Zellen der Tabellen in den Anlagen kommt kein Regelungsgehalt zu.

(2) ¹Das Studium in diesem Bachelorstudiengang umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind ausnahmslos zu absolvieren; aus Wahlpflichtmodulen kann die oder der Studierende auswählen.

(3) Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sowie einer Modulprüfung oder einer oder mehreren Modulteilprüfungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer gemäß § 6 Abs. 1 bestimmten Anzahl an ECTS-Punkten bemessen werden.

(4) ¹Ein Modul erstreckt sich nach Maßgabe der Anlage 2 in der Regel über ein, höchstens über zwei Semester. ²Der Umfang eines Moduls beträgt nach Maßgabe der Anlage 1/Spalte IV bzw. Anlage 2/Spalte 18 jeweils ein Vielfaches von drei ECTS-Punkten.

(5) Aus den Anlagen 1 und 2 ergeben sich

1. die Module,
2. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern (Anlage 2/Spalte 1),

3. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 2),
4. die Art der Module (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul – Anlage 1/Spalte I und Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtmodulen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,
5. die Kurzbezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 4),
6. die Bezeichnungen der Module in Deutsch (Anlage 1/Spalte I und Anlage 2/Spalte 5) und Englisch (Anlage 1/Spalte I),
7. die Beschreibungen (Inhalt und Lernziele) der Module in Deutsch und Englisch (Anlage 1/Spalte II),
8. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Module (Anlage 2/Spalte 6),
9. die dem Modul zugewiesenen ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

§ 8 Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen (§ 1 Abs. 3) werden in den in der Anlage 1/Spalten II und III vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vermittelt. ²In der Anlage 1/Spalte III bzw. in der Anlage 2/Spalte 9 können insbesondere folgende Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vorgeschrieben werden:

1. Vorlesungen,
2. Übungen,
3. Proseminare,
4. Seminare,
5. Praktika.

³Lehrveranstaltungen, in denen auch oder ausschließlich Schlüsselqualifikationen vermittelt werden, sind in der Anlage 1/Spalte II entsprechend gekennzeichnet.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet.

(3) ¹Das Studium in diesem Bachelorstudiengang umfasst Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen. ²Pflichtlehrveranstaltungen sind ausnahmslos zu absolvieren; aus Wahlpflichtlehrveranstaltungen kann die oder der Studierende auswählen. ³Es dürfen nicht mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtlehrveranstaltungen gewählt werden. ⁴Eine Wahlpflichtlehrveranstaltung wird spätestens durch Antreten einer dazugehörigen Modulprüfung oder Modulteilprüfung gewählt; die Wahl ist unwiderruflich. ⁵Wahlpflichtlehrveranstaltungen werden nach den Anlagen 1 und 2 ausschließlich Wahlpflichtmodulen zugeordnet.

(4) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab; das Nähere ergibt sich aus Anlage 2/Spalte 7.

(5) Aus den Anlagen 1 und 2 ergeben sich

1. die Lehrveranstaltungen,

2. die Art der Lehrveranstaltungen (Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltung – Anlage 1/Spalte I und Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtlehrveranstaltungen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,
3. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 6),
4. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Modulen,
5. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern (Anlage 2/Spalte 1),
6. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 7),
7. die Kurzbezeichnung der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 4),
8. die Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen in Deutsch (Anlage 1/Spalte I und Anlage 2/Spalte 8) und in Englisch (Anlage 1/Spalte I),
9. die Beschreibungen (Inhalt und Lernziele) der Lehrveranstaltungen in Deutsch (Anlage 1/Spalte II) und Englisch (Anlage 1/Spalte II),
10. die Unterrichtsformen der Lehrveranstaltungen (Anlage 1/Spalte III und Anlage 2/Spalte 9),
11. die Semesterwochenstunden (Anlage 2/Spalte 10).

III. Bachelorprüfung

1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

§ 9

Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Bestandteile der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und Modulteilprüfungen zu den beiden vorgenannten.

(2) ¹Jedes Modul schließt nach Maßgabe der Anlage 2 einer Modulprüfung oder einer bestimmten Anzahl an Modulteilprüfungen ab. ²Wenn eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung bestanden ist, werden die dieser zugewiesenen ECTS-Punkte dem persönlichen Konto (§ 12) der oder des Studierenden gutgeschrieben. ³Wird eine Modulprüfung durch mehrere Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter gestellt, ohne dass es sich um Modulteilprüfungen handelt, finden die Vorschriften für Modulteilprüfungen entsprechende Anwendung.

(3) ¹Die Teilnahme an Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab. ²Das Nähere ergibt sich aus Anlage 2/Spalte 11. ³Eine regelmäßige Teilnahme im Sinne der Anlage 2/Spalte 11 ist gegeben, wenn die oder der Studierende 80% der stattgefundenen Lehrveranstaltungen besucht hat.

(4) In der Modulprüfung, der Modulteilprüfung oder in der Summe der Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche in der oder den dem Modul nach Anlage 1/Spalten I und II und nach Anlage 2/Spalten 7 bis 10 zugeordneten Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

(5) ¹Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen,
2. deren Zuordnung zu einem Modul und ggf. einer Lehrveranstaltung,
3. deren Zuordnung zu einem Fachsemester (Regeltermin – Anlage 2/Spalte 1)
4. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 11),
5. die Art der Modulprüfung oder Modulteilprüfung (Anlage 2/Spalte 12),
6. die Prüfungsform (Anlage 2/Spalte 13),
7. die Prüfungsdauer (Anlage 2/Spalte 14),
8. die Art der Bewertung (Benotung bzw. „bestanden“ oder „nicht bestanden“ – Anlage 2/Spalte 15),
9. das Notengewicht (Anlage 2/Spalte 16),
10. die Wiederholbarkeit (Anlage 2/Spalte 17),
11. die ECTS-Punkte, die bei erfolgreichem Ablegen der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen vergeben werden (Anlage 2/Spalte 18).

²Sind in Anlage 2/Spalten 13 und 14 mehrere Prüfungsformen mit zugeordneter Prüfungsdauer angegeben, bestimmt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, welche der angegebenen Varianten gewählt wird, und gibt diese zu Lehrveranstaltungsbeginn bekannt.

§ 10

Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet.

(2) ¹Die Note für eine Modulprüfung oder für eine Modulteilprüfung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	= „sehr gut“	= hervorragende Leistung;
Note 2	= „gut“	= Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
Note 3	= „befriedigend“	= Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
Note 4	= „ausreichend“	= Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	= „nicht ausreichend“	= Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wird eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung von mehreren Prüfenden benotet oder besteht eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus mehreren Teilleistungen, errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Dabei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. ⁶Die Notenbezeichnung nach Satz 4 lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	=	„sehr gut“;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	=	„gut“;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	=	„befriedigend“;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	=	„ausreichend“.

(3) ¹Die Modulnote

1. ergibt sich bei einer Modulprüfung oder bei nur einer benoteten Modulteilprüfung (§ 9 Abs. 2) aus Abs. 2 und
2. errechnet sich bei Modulteilprüfungen (§ 9 Abs. 2) aus dem arithmetischen Mittel der nach Anlage 2/Spalte 15 benoteten und nach Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Einzelbewertungen in den zu dem jeweiligen Modul gehörenden Modulteilprüfungen.

²Soweit in Anlage 2/Spalte 16 keine andere Angabe erfolgt, gehen die Modulteilprüfungen mit den ihnen jeweils in Anlage 2/Spalte 18 zugeordneten ECTS-Punkten in das nach Satz 1 Nr. 2 zu bildende arithmetische Mittel ein. ³Abs. 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) ¹Werden innerhalb eines Moduls Modulteilprüfungen für mehr Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert als zum Bestehen des Moduls erforderlich sind, werden bei der Berechnung der Modulnote nur die für das Bestehen des Moduls erforderlichen ECTS-Punkte berücksichtigt. ²Erforderlich für das Bestehen eines Moduls ist das Bestehen

1. der den Pflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung oder aller Modulteilprüfungen in einer in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Weise und
2. der den erforderlichen Wahlpflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung oder aller Modulteilprüfungen in einer in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Weise.

³Werden Modulteilprüfungen für mehr Wahlpflichtlehrveranstaltungen abgelegt, als nach Satz 2 Nr. 2 zu absolvieren sind, gilt vorbehaltlich des § 8 Abs. 3 die zeitlich zuerst erfolgreich abgelegte als erforderlich im Sinne des Satzes 2. ⁴Es werden bei Wahlpflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulteilprüfungen,

1. die in verschiedenen Semestern erfolgreich erbracht wurden, die früheren,
2. die im selben Semester erfolgreich erbracht wurden, die besseren

berücksichtigt. ⁵Diejenige Wahlpflichtlehrveranstaltung, mit deren Modulteilprüfung erstmalig die dem jeweiligen Modul zugewiesene Anzahl an ECTS-Punkten überschritten wird, wird mit der ihm zugeschriebenen ECTS-Punkte-Zahl nur insoweit berücksichtigt, als die dem jeweiligen Modul zugewiesene Anzahl an ECTS-Punkten nicht überschritten wird.

§ 11

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie

1. mit „bestanden“ oder
2. mit mindestens „ausreichend“ (4,0)

bewertet ist. ²Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sollen vorbehaltlich des § 31 spätestens am Ende des in Anlage 2/Spalte 1 genannten Semesters bestanden sein (Regeltermin); Angaben in Klammern in Anlage 2/Spalte 1 sind nur Empfehlungen.

³Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bestanden, wenn vorbehaltlich des § 31 spätestens am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters alle erforderlichen Teilleistungen erfolgreich erbracht sind.

(2) ¹Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt das Ende des sechsten Fachsemesters als Regeltermin.

²Diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie vorbehaltlich des § 31 spätestens am Ende des siebten Fachsemesters erfolgreich erbracht ist.

(3) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind auch bestanden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(4) ¹Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden. ²Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(5) ¹Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen gelten vorbehaltlich des § 31

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt sind, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des dritten auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt sind.

²Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung vorbehaltlich des § 31

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des siebten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des neunten Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt ist.

³Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen der Sätze 1 und bzw. oder 2 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁵Das Prüfungsamt kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsamt bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. ⁶Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁷Bei teilbaren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

(6) Eine nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung, mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 13), der Bachelorarbeit (§ 14) und der Disputation (§ 15), kann, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Anlage 2/Spalte 17, beliebig oft wiederholt werden.

(7) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

(8) Die in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung erworbene Bewertung und die erworbenen ECTS-Punkte dürfen nur einmal eingebracht werden.

§ 12 Kontoauszüge

¹Für die in diesen Bachelorstudiengang eingeschriebenen Studierenden wird beim Prüfungsamt ein persönliches Konto eingerichtet, in dem

1. alle bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 11 Abs. 1 bis 3) jeweils mit dem Hinweis „bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note und mit den erzielten ECTS-Punkten sowie
2. alle nicht bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 11 Abs. 4 und 5) jeweils mit dem Hinweis „nicht bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note erfasst werden.

²Zu Beginn des jeweils nächsten Semesters erhalten die Studierenden einen persönlichen Kontoauszug im Sinn von Satz 1 als Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

2. Besondere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

§ 13 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung der oder des Studierenden darüber, ob sie oder er den Anforderungen dieses Bachelorstudiengangs voraussichtlich gerecht werden wird.

(2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die in der Anlage 2/Spalte 12 für das erste Fachsemester vorgesehene und als Grundlagen- und Orientierungsprüfung gekennzeichnete Modulprüfung mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.

(3) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des ersten Fachsemesters bestanden sein. ²Wurde die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht bestanden, kann sie einmal im nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ³Vorher muss es den Studierenden ermöglicht werden, die Lehrveranstaltung bzw. die Lehrveranstaltungen zu wiederholen, der bzw. denen die Grundlagen- und Orientierungsprüfung zugeordnet ist. ⁴Die Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt.

(4) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt vorbehaltlich des § 31

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie bis zum Ende des ersten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen im auf den nach Nr. 1 nächstmöglichen Termin nicht erfolgreich abgelegt wird.

²§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Modulteilprüfung.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist (Abs. 7) ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) ¹Die Bachelorarbeit wird von einer nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 zur ersten oder zum ersten Prüfenden bestellten Person betreut (Betreuerin oder Betreuer). ²Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Ludwig-Maximilians-Universität München durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) ¹Das Verfahren der Themenvergabe wird in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Thema und Zeitpunkt der Ausgabe der Bachelorarbeit werden beim Prüfungsamt aktenkundig gemacht. ³Die oder der Studierende kann Themenwünsche äußern; die Betreuerin oder der Betreuer ist hieran nicht gebunden. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. ⁵Die Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt; § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer ist verpflichtet,

1. das Thema der Bachelorarbeit so rechtzeitig zu vergeben und
2. die Bachelorarbeit so rechtzeitig zu bewerten,

dass dem Prüfungsamt spätestens zwei Wochen vor Ende des laufenden Semesters die Bewertung vorliegt. ²Für eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden gilt Satz 1 Nr. 2 entsprechend.

(6) ¹Studierende, an die zu Beginn der Vorlesungszeit ihres letzten Fachsemesters noch kein Thema für eine Bachelorarbeit vergeben wurde, müssen sich unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses melden. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verpflichtet, für die Vergabe eines Themas für eine Bachelorarbeit an jede Studierende oder jeden Studierenden Sorge zu tragen.

(7) ¹Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen. ²Für die Bachelorarbeit werden zwölf ECTS-Punkte vergeben.

(8) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ³Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Bachelorarbeit zusätzlich in elektronischer Form abgegeben wird und hierfür technische Anforderungen festlegen.

(9) ¹Die Bachelorarbeit ist durch die Betreuerin oder den Betreuer der Bachelorarbeit (Abs. 3 Satz 1) zu bewerten. ²Bachelorarbeiten, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind durch eine weitere Prüfende oder einen weiteren Prüfenden (§ 24 Abs. 3 Nr. 3) zu bewerten.

(10) ¹Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 15 Disputation

¹Die Disputation ist eine Modulteilprüfung, welche in der Anlage 2/Spalte 12 als solche gekennzeichnet ist. ²Prüfungsgegenstand der Disputation ist die Bachelorarbeit. ³Eine nicht bestandene Disputation kann einmal im nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ⁴Die Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt. ⁵Für die Disputation werden insgesamt drei ECTS-Punkte vorgesehen.

3. Prüfungsformen

§ 16

Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Durch mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über ein dem Stand des Bachelorstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) ¹Die Dauer einer mündlichen Modulprüfung oder Modulteilprüfung beträgt für jeden Prüfling mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. ²Das Nähere wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung bekannt zu geben.

§ 17

Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) ¹In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. ²Der oder dem Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(2) ¹Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten beträgt mindestens 30 und höchstens 180 Minuten. ²Das Nähere wird in Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(3) ¹Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabenstellerinnen und bzw. oder die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen mindert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der schriftlichen Modulprüfung oder Modulteilprüfung nach Abs. 4

Satz 1 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(4)¹Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n “) bestehen, gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten.³Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(5)¹Für Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x , die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „ x aus n “) bestehen, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist.²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann.³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht.⁴Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben.⁵Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben.⁶Die Grundwertung einer Frage kann null Punkte nicht unterschreiten.⁷Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe.⁸Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(6) Bei schriftlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 bis 5 nur für den jeweils betroffenen Teil.

(7) ¹Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 18

Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Eine Hausarbeit ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text im Umfang von ca. 10.000 bis 20.000 Zeichen zu erbringen. ²Die Bearbeitungsdauer soll zwei Wochen nicht überschreiten. ⁴§ 14 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Ein Referat bzw. eine Präsentation ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden soll. ²Die Dauer des Vortrags soll zwischen zehn und 120 Minuten betragen. ³An das Referat bzw. die Präsentation kann sich ein Fachgespräch anschließen.

(3) ¹Die Durchführung von Fallstudien basiert auf praxisbezogenen Problemstellungen. ²Mit der Fallstudie soll der Nachweis erbracht werden, in fundierter Weise Theorien, Modelle und Konzepte anwenden zu können. ³Zur Bewertung gelangt die Darstellung der Ergebnisse der Fallstudie.

(4) Das Lösen von Übungsaufgaben erfolgt in einem regelmäßigen Turnus über die Dauer des Semesters.

(5) ¹Ein Portfolio ist eine Sammlung von gestalterischen Arbeiten, die mediengerecht, z. B. in Form einer Mappe oder auf einem Datenträger, präsentiert werden. ²Ein Portfolio kann – je nach Themenstellung – die Dokumentation eines Projekts sein oder aber mehrere, zu einem Thema angefertigte, Arbeiten enthalten. ³Der Zeitaufwand für die Anfertigung des Portfolios beträgt zwischen 15 und 45 Stunden.

4. Resultat der Bachelorprüfung

§ 19

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung soll bis zum Abschluss des sechsten Fachsemesters bestanden sein.

(2) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Maßgabe des § 13 bestanden ist und spätestens bis zum Abschluss des siebten Fachsemesters

1. alle Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen der Pflichtmodule und der erforderlichen Wahlpflichtmodule in einer in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Weise bestanden sind und
2. die erforderliche Anzahl an 180 ECTS-Punkten erbracht ist.

²Die Bachelorprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung oder
2. die Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung eines der in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Pflichtmodule oder erforderlichen Wahlpflichtmodule

abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(4) ¹Die Bachelorprüfung gilt vorbehaltlich des § 31

1. als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als ein Semester überschritten wird, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als drei Semester überschritten wird.

²§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 20

Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen

(1) Wenn die Bachelorprüfung

1. gemäß § 19 Abs. 3 endgültig nicht bestanden wurde oder
2. gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 als endgültig nicht bestanden gilt,

erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid; § 23 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Wurde die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erfolgreich erbrachten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die zugeordneten ECTS-Punkte und Noten, sowie eine Erklärung enthält, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 21 Bildung der Endnote

¹Ist die Bachelorprüfung nach § 19 Abs. 2 bestanden, errechnet sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der nach Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Modulnoten; § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten für die Berechnung der Endnote aus den Modulnoten entsprechend. ²Werden in der Bachelorprüfung mehr als 180 ECTS-Punkte erworben, werden bei der Berechnung der Endnote nur die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 ECTS-Punkte berücksichtigt. ³Erforderlich für das Bestehen der Bachelorprüfung ist das Bestehen

1. aller den Pflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in einer in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Weise und
2. aller den Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in einer in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Weise.

⁴Werden Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen für mehr Wahlpflichtmodule abgelegt, als nach Satz 3 Nr. 2 zu absolvieren sind, gilt vorbehaltlich des § 7 Abs. 2 Sätze 3 und 4 die zeitlich zuerst erfolgreich abgelegte als erforderlich im Sinne des Satzes 2. ⁵Es werden bei Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen,

1. die in verschiedenen Semestern erfolgreich erbracht wurden, die früheren,
2. die im selben Semester erfolgreich erbracht wurden, die besseren

berücksichtigt. ⁶Dasjenige Wahlpflichtmodul, mit dessen Modulprüfung oder Modulteilprüfung erstmalig 180 ECTS-Punkte überschritten werden, wird mit der ihm zugeschriebenen ECTS-Punkte-Zahl nur insoweit berücksichtigt, als 180 ECTS-Punkte nicht überschritten werden.

§ 22 Bachelor-Urkunde, Bachelor Diploma, Bachelor-Zeugnis, Bachelor Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement

(1) ¹Nach bestandener Bachelorprüfung erhält die oder der Studierende eine Bachelor-Urkunde in deutscher Sprache und ein Bachelor Diploma in englischer Sprache, die das Datum des Tages tragen, an dem die letzte Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht worden ist. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) ¹Gleichzeitig mit der Bachelor-Urkunde und dem Bachelor Diploma erhält die oder der Studierende das Bachelor-Zeugnis in deutscher Sprache und das Bachelor Certificate in englischer Sprache mit dem Datum der Bachelor-Urkunde und des Bachelor Diploma. ²In das Bachelor-Zeugnis und das Bachelor Certificate sind das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Endnote aufzunehmen.

(3) ¹Das Prüfungsamt stellt zusätzlich ein Transcript of Records in deutscher Sprache aus, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Noten beinhaltet. ²Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nach §§ 19 und 21 nicht in die Bachelorprüfung eingehen, werden nachrichtlich aufgenommen.

(4) Das Prüfungsamt stellt darüber hinaus ein Diploma Supplement in englischer Sprache mit Informationen über Art und Ebene des Bachelorabschlusses, den Status der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie detaillierten Informationen über das Studienprogramm des Bachelorstudiengangs aus.

(5) ¹Die Bachelor-Urkunde und das Bachelor Diploma werden durch die Dekanin oder den Dekan und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das Bachelor-Zeugnis und das Bachelor Certificate werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden durch die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamts unterzeichnet. ²Bachelor-Urkunde, Bachelor Diploma, Bachelor-Zeugnis, Bachelor Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement werden mit dem Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München versehen.

(6) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung einer Bachelor-Urkunde, eines Bachelor Diploma, eines Bachelor-Zeugnisses, eines Bachelor Certificate, eines Transcript of Records, eines Diploma Supplement, eines sonstigen Zeugnisse, einer sonstigen Urkunde oder eines Kontoauszuges, dass unerlaubte Hilfsmittel benutzt wurden oder eine Täuschung begangen wurde, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Die unrichtige Bachelor-Urkunde, das unrichtige Bachelor Diploma, das unrichtige Bachelor-Zeugnis, das unrichtige Bachelor Certificate, das unrichtige Transcript of Records, das unrichtige Diploma Supplement, ein sonstiges unrichtiges Zeugnis, eine sonstige unrichtige Urkunde oder ein unrichtiger Kontoauszug sind einzuziehen. ³Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine korrekte Bachelor-Urkunde, ein korrektes Bachelor Diploma, ein korrektes Bachelor-Zeugnis, ein korrektes Bachelor Certificate, ein korrektes Transcript of Records, ein korrektes Diploma Supplement, ein korrektes sonstiges Zeugnis, eine korrekte sonstige Urkunde oder ein korrekter abschließender Kontoauszug zu erteilen. ⁴Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Bachelor-Zeugnisses und des Bachelor Certificate ausgeschlossen. ⁵Vor einer Entscheidung nach Satz 1 und bzw. oder Satz 2 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁶Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

§ 23

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, denen nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung (HSchPrüferV) Prüfungsberechtigung zukommen muss. ²Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik bestellt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist zulässig.

(2) ¹Die Mitglieder bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt drei Jahre. ³Wiederbestellung ist zulässig.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Ausschluss eines Mitglieds des Prüfungsausschusses von Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(4) ¹Für die Organisation der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 24 Abs. 3) sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt. ³Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet regelmäßig der Studiendekanin oder dem Studiendekan über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Prüfungs- und Studienordnung.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie das Prüfungsamt übertragen. ²Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(6) Der Prüfungsausschuss soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 24 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nur eine Lehrveranstaltung betreffen und mit Ausnahme der Bachelorarbeit, ist vorbehaltlich Abs. 4 Satz 1 Prüfende oder Prüfender die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter. ²Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die mehrere Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter betreffen, bestellt der Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter als Prüfende oder Prüfenden. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nicht prüfungsberechtigt ist (Abs. 4 Satz 1).

(2) ¹Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind mindestens von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (Abs. 3 Nr. 1) abzunehmen. ²Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen müssen von zwei Prüfenden (Abs. 3 Nr. 2) bewertet werden.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt allgemein oder im Einzelfall

1. bei mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen die Beisitzenden,
2. bei nicht bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden,
3. für die Bachelorarbeit eine Prüfende oder einen Prüfenden (§ 14 Abs. 3) bzw. mehrere Prüfende (§ 14 Abs. 9) und
4. für die Disputation (§ 15) eine Prüfende oder einen Prüfenden bzw. mehrere Prüfende.

(4) ¹Prüfende können nur diejenigen sein, die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der HSchPrüferV prüfungsberechtigt sind. ²Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(5) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfenden und Aufsichtspersonen.

§ 25 Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator, Pflichten der Prüfenden

(1) ¹Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator für diesen Bachelorstudiengang wird durch die Fakultät bestellt. ²Solange keine Bestellung erfolgt ist, nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgaben wahr. ³Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator erfüllt in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss, dem Prüfungsamt und der Zentralen Universitätsverwaltung folgende Aufgaben

1. bei der Einrichtung und eventuellen Änderungen dieses Bachelorstudiengangs:

- a) die Überprüfung der Modellierung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus fachlicher Sicht,
 - b) die Erstellung der erforderlichen Informationen über diesen Bachelorstudiengang für Studierende und Prüfende,
 - c) die Koordination dieses Bachelorstudiengangs mit den Studiengangs-koordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren der Wahlpflichtbereiche.
2. danach: die Koordination und Organisation der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, namentlich
- a) die Einberufung einer jährlichen Lehrplankonferenz,
 - b) die Zuordnung der konkret stattfindenden Lehrveranstaltungen zu den in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen abstrakten Lehrveranstaltungen,
 - c) die Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis,
 - d) die Eingabe der Lehrveranstaltungen in die Elektronische Datenverarbeitung,
 - e) die Terminierung und Raumzuordnung der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und
 - f) die Eingabe der Benotung bzw. Bewertung in die Elektronische Datenverarbeitung.

(2) ¹Die Prüfenden (§ 24) sind verpflichtet, dem Prüfungsamt unverzüglich in einer von diesem vorgegebenen standardisierten Form mitzuteilen, welche Studierenden an ihrer Lehrveranstaltung mit welchem Ergebnis teilgenommen haben. ²Die Mitteilungen müssen rechtzeitig in korrekter Form im Prüfungsamt vorliegen; das Prüfungsamt gibt spätestens zu Beginn eines jeden Semesters bekannt, wann die Mitteilungen dem Prüfungsamt vorliegen müssen. ³Werden die Anforderungen des Satzes 2 nicht erfüllt, finden die betreffenden Veranstaltungen in den aktuellen Kontoauszügen (§ 12) keine Berücksichtigung. ⁴Die oder der Prüfende ist verpflichtet, diese Mitteilungen schnellstmöglich dem Prüfungsamt nachzureichen und allen betroffenen Studierenden Einzelbescheinigungen in Bescheidsform mit Rechtsbehelfsbelehrung als Postzustellungsaufträge zu übersenden.

§ 26

Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

¹Die oder der Studierende ist verpflichtet, den Eingang an sie oder ihn übersandter, den Erhalt ihr oder ihm ausgehändigter oder von ihr oder ihm elektronisch abgerufener Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte des Prüfungsausschusses oder Prüfungsamtes in der geforderten Form auf ihre oder seine Kosten zu bestätigen (Empfangsbestätigung). ²Auf dem Gelände der Ludwig-Maximilians-Universität München kann die Empfangsbestätigung kostenlos erfolgen. ³Das Prüfungsamt gibt in den ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit ortsüblich bekannt, ab wann Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte ausgehängt oder versandt werden bzw. elektronisch abgerufen oder abgeholt werden können. ⁴Für die Zustellung solcher Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte gelten

die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.⁵Gegenüber Studierenden, welche von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nehmen, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholen und versandte nicht entgegen nehmen bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholen, gelten diese Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte einen Monat nach Aushang, Bereitstellung zum elektronischen Abruf oder zur Abholung oder dem Versand als zugegangen und bekannt gegeben.⁶Übermittelt das Prüfungsamt Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte erneut, weil die oder der Studierende die in Satz 1 vorgesehene Empfangsbestätigung nicht übermittelt und bzw. oder von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nimmt, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholt und versandte nicht entgegen nimmt bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholt, trägt die oder der Studierende die durch die erneute Übermittlung entstehenden Kosten.⁷Das Prüfungsamt ist zu einem erneuten Übermittlungsversuch nicht verpflichtet.

V. Durchführung der Prüfungen

§ 27

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen propädeutischer Lehrveranstaltungen werden auch durch eine einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildung nachgewiesen; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.

(4) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Bachelorstudiengangs an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wesentlichen entsprechen.

²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Die Anerkennung einzelner Studien- oder Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 90 ECTS-Punkten erfolgen. ²Eine Anerkennung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(6) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Modul- und Endnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die anerkannte Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(7) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Bachelorstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Bachelorstudiengang erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Bachelorstudiengang erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,

6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

(8) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(9) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 28

Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen vorschreiben, dass für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Belegung erforderlich ist sowie deren Form und Frist regeln. ²Studierende, die eine Lehrveranstaltung, für die nach Satz 1 eine Belegung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht belegt haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung. ³Die Lehrveranstaltungen, für welche eine Belegung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Belegung werden in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eine Anmeldung sowie deren Form und Frist vorschreiben. ²Studierende, die sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die nach Satz 1 eine Anmeldung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus allgemein anordnen, dass eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die nach Satz 1 eine Anmeldung vorgeschrieben wurde, als nicht bestanden gilt, wenn die oder der Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen nicht antritt oder von der angetretenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zurücktritt. ⁴Abs. 1 Satz 3 gilt für die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, für welche eine Anmeldung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Anmeldung entsprechend.

(3) ¹Über die Bekanntgaben nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4 wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das insbesondere Angaben über den Inhalt der Festlegungen sowie Zeit, Art und Ort von deren Bekanntgabe enthält. ²Das Protokoll wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und durch das Prüfungsamt mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

(4) Für studienleitende Maßnahmen gilt die Studiengangübergreifende Satzung zur Festlegung der Kriterien für die Aufnahme von Studierenden in Lehrveranstaltungen

mit beschränkter Aufnahmekapazität vom 9. Mai 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

1. bei einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die er oder sie sich angemeldet hat und der Prüfungsausschuss eine Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 getroffen hat, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder
2. von einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt oder
3. eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.

(2) ¹Der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis muss beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²§ 11 Abs. 5 Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 30 Täuschung, Ordnungsverstoß, fehlende Teilnahmevoraussetzungen

(1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Abs. 1 und bzw. oder des Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ausschließen; im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht erfüllt, gilt sie als nicht abgelegt.

(5) § 22 Abs. 6 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 31

Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetzes – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. ²Der Prüfungsausschuss untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Studierender an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. ³Der Prüfungsausschuss legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Studierende die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. ⁴Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Studierende besteht nicht. ⁵Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

§ 32

Nachteilsausgleich

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. ⁴§ 11 Abs. 5 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 33

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die gesamte Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Modulprüfung oder Modulteilprüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Aufsichtsführenden, bei der Prüfenden oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinn von Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. ³Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist. ⁴§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 34

Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

¹Innerhalb eines durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegebenen Zeitraums nach Abschluss einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung wird der oder dem Studierenden beim Prüfungsamt auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in dieselbe, die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt; eine Bekanntgabe des Zeitraums durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. ³Die Grundakte, die aus Abschriften der Bachelor-Urkunde, des Bachelor Diploma, des Bachelor-Zeugnisses, des Bachelor Certificate und des Transcript of Records besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. ⁴Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektoratskollegiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Juni 2007 und aufgrund des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 6. August 2007, Nr. IX/2-H2434.1.LMU-9d/22230, sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 8. Oktober 2007, Nr. IA3-H/683/07.

München, den 8. Oktober 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 8. Oktober 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 8. Oktober 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Oktober 2007.

Anlage 1 – Teil 1: Beschreibung der Module und Lehrveranstaltungen in Deutsch

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
A. Pflichtmodule			
Pflichtmodul 1 (P 1):			
Einführung in die Programmierung	<p>¹Dieses Modul gibt eine Einführung in die imperative, objekt-orientierte und nebenläufige Programmierung. Vermittelt werden Grundlagen, Konzepte, Methoden und Techniken zur Darstellung und Strukturierung von Daten und zur Entwicklung von Algorithmen. ²Dabei wird auf begriffliche Klarheit und präzise mathematische Fundierung mit formalen Methoden Wert gelegt.</p> <p>³Es sollen einfache Algorithmen selbständig entwickelt, spezifiziert und in einer objektorientierten Programmiersprache umgesetzt werden können.</p>		9
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Vorlesung Einführung in die Programmierung (P 1.1)	<p>¹Die folgenden Themen werden vertiefend behandelt: Grundbegriffe zu Programmen und ihrer Ausführung, Einführung in die Konzepte der imperativen, objekt-orientierten und nebenläufigen Programmierung anhand einer höheren Programmiersprache, Einführung in den objekt-orientierten Programmentwurf, Syntax von Programmiersprachen, reguläre Ausdrücke und endliche Automaten, Spezifikation, Test und Validierung von Programmen, grundlegende Datenstrukturen und Algorithmen.</p> <p>²Es soll ein erstes Verständnis für die Algorithmenentwicklung, Spezifikation und Programmierung in einer objektorientierten Programmiersprache erreicht werden.</p>	Vorlesung	6
Übung zu Einführung in die Programmierung (P 1.2)	<p>¹Die in der Vorlesung besprochenen Inhalte werden anhand von praktischen Anwendungen eingeübt.</p> <p>²Es sollen einfache Algorithmen selbständig entwickelt, spezifiziert und in einer objektorientierten Programmiersprache umgesetzt werden können.</p>	Übung	3
Pflichtmodul 2 (P 2):			
Programmierung und Modellierung	<p>¹Das Modul führt in grundlegende Prinzipien der Programmierung und der Datenmodellierung mit einer funktionalen Programmiersprache ein.</p> <p>²Es soll ein tieferes Verständnis der Ideen und Prinzipien der Datenmodellierung und von programmiersprachlichen Konstrukten und Phänomenen entwickelt werden.</p>		6

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Vorlesung Programmierung und Modellierung (P 2.1)	¹ Die folgenden Themen werden vertiefend behandelt: Datentypen, Funktionen und Rekursion, Auswertung und Terminierung von Programmen, Halteproblem, Semantik von Programmiersprachen. ² Es soll ein tieferes Verständnis der Ideen und Prinzipien der Datenmodellierung und von programmiersprachlichen Konstrukten und Phänomenen entwickelt werden.	Vorlesung	4
Übung zu Programmierung und Modellierung (P 2.2)	¹ Die in der Vorlesung besprochenen Inhalte werden anhand von praktischen Anwendungen eingeübt. ² Ein praktischer Umgang mit Datenmodellierung und funktionalen Programmiersprachen soll erreicht werden.	Übung	2
Pflichtmodul 3 (P 3):			6
Algorithmen und Datenstrukturen	¹ Das Modul führt in grundlegende Algorithmen und Datenstrukturen ein, welche in vielen Gebieten der Informatik und verwandten Disziplinen Anwendung finden. ² Sowohl die konkreten Algorithmen und Datentypen als auch die allgemeinen Entwurfsprinzipien sollen verstanden und routinemäßig anwendbar werden.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Vorlesung Algorithmen und Datenstrukturen (P 3.1)	¹ Die grundlegenden Techniken wie Sortieren und Suchen, Datenstrukturen, allgemeine Entwurfsprinzipien und Algorithmen auf Graphen werden motiviert und eingeführt. ² Sowohl die konkreten Algorithmen und Datentypen als auch die allgemeinen Entwurfsprinzipien sollen verstanden werden.	Vorlesung	4
Übung zu Algorithmen und Datenstrukturen (P 3.2)	¹ Die in der Vorlesung besprochenen Inhalte werden anhand von praktischen Anwendungen eingeübt. ² Routine im Umgang mit den konkreten Algorithmen und Datentypen und den allgemeinen Entwurfsprinzipien soll erreicht werden.	Übung	2
Pflichtmodul 4 (P 4):			6
Rechnerarchitektur	¹ Dieses Modul gibt eine Einführung in die technischen Grundlagen der Informatik und der Architektur von Rechnern. ² Es soll ein detailliertes Verständnis des technischen Aufbaus und der Entwicklung und Benutzung von Computern auf technischer Ebene entwickelt werden.		

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Vorlesung Rechnerarchitektur (P 4.1)	¹ Die folgenden Themen werden vertiefend behandelt: Darstellung von Informationen im Rechner, klassische Komponenten eines Computers, Arithmetik in Computern, logischer Entwurf von Computern, Schaltwerke, Darstellung von Speicherinhalten, primäre und sekundäre Speicher, Ein- und Ausgabe, Pipelining. ² Es soll ein detailliertes Verständnis des technischen Aufbaus und der Entwicklung und Benutzung von Computern auf technischer Ebene entwickelt werden.	Vorlesung	4
Übung zu Rechnerarchitektur (P 4.2)	¹ Die in der Vorlesung besprochenen Inhalte werden anhand von praktischen Anwendungen eingeübt. ² Es sollen einfache Problemlösungen auf der technischen Ebene von Computern eingeübt werden.	Übung	2
Pflichtmodul 5 (P 5):			
Betriebssysteme	¹ Dieses Modul gibt eine Einführung in die Prinzipien und Architekturen von Betriebssystemen. ² Die allgemeinen Grundlagen der Betriebssysteme sollen verstanden werden und Einblicke in aktuelle Betriebssysteme gewonnen werden.		6
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Vorlesung Betriebssysteme (P 5.1)	¹ Die folgenden Themen werden vertiefend behandelt: Grundlagen von Betriebssystemen, Prozesse, Threads, Scheduling, Deadlocks, Prozesskoordination, Speicher-verwaltung, Ein-/Ausgabe sowie Dateisysteme. ² Die allgemeinen Grundlagen der Betriebssysteme sollen verstanden werden und Einblicke in aktuelle Betriebssysteme gewonnen werden.	Vorlesung	4
Übung zu Betriebssysteme (P 5.2)	¹ Die in der Vorlesung besprochenen Inhalte werden anhand von praktischen Anwendungen eingeübt. ² Es soll ein vertieftes Verständnis der Komponenten von Betriebssystemen anhand konkreter Aufgabenstellungen erreicht werden.	Übung	2
Pflichtmodul 6 (P 6):			
Rechnernetze und verteilte Systeme	¹ Dieses Modul führt die wesentlichen Komponenten von Rechnernetzen und verteilten Systemen ein. ² Es soll ein Überblick gewonnen sowie praktischer Umgang mit den unterschiedlichen Komponenten von Rechnernetzen und verteilten Systemen eingeübt werden.		6

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Vorlesung Rechnernetze und verteilte Systeme (P 6.1)	¹ Die folgenden Themen werden vertiefend behandelt: Komponenten und Topologien, Schichtenmodell, schichtenübergreifende Konzepte, TCP/IP-Protokoll Familie, Übertragungstechnologien und -medien, Interprozesskommunikation, Kommunikation in verteilten Systemen, Naming-, Directory- und Lokalisierungsdienste. ² Es soll ein Überblick über die unterschiedlichen Komponenten von Rechnernetzen und verteilten Systemen gewonnen werden.	Vorlesung	4
Übung zu Rechnernetze und verteilte Systeme (P 6.2)	¹ Die in der Vorlesung besprochenen Inhalte werden anhand von praktischen Anwendungen eingeübt. ² Es soll der praktische Umgang mit Rechnernetzen und verteilten Systemen eingeübt werden.	Übung	2
Pflichtmodul 7 (P 7):			6
Softwaretechnik	¹ Das Modul gibt eine Einführung in objektorientierte Methoden und Techniken zur Entwicklung großer Softwaresysteme. ² Moderne Softwareentwicklungsparadigmen sollen verstanden und praktisch anwendbar werden.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Vorlesung Softwaretechnik (P 7.1)	¹ Die folgenden Themen werden vertiefend behandelt: anwendungsfallgesteuerte Systemanalyse, Modellierung statischer und dynamischer Systemeigenschaften, Softwareentwurf und Systemarchitektur, Anbindung an Benutzerschnittstelle und Datenbank sowie Transformation in Programmcode. ² Moderne Softwareentwicklungsparadigmen sollen verstanden werden.	Vorlesung	4
Übung zu Softwaretechnik (P 7.2)	¹ Die in der Vorlesung besprochenen Inhalte werden anhand von praktischen Anwendungen eingeübt. ² Moderne Softwareentwicklungsparadigmen sollen praktisch anwendbar werden.	Übung	2
Pflichtmodul 8 (P 8):			6
Digitale Medien	¹ Es werden Basiskennnisse über die physikalischen und wahrnehmungsphysiologischen Grundlagen der Realisierung digitaler Mediensysteme sowie elementare Techniken der digitalen Medienrepräsentation vermittelt. ² Kennnisse der grundlegenden Formate zur Repräsentation von audiovisuellen Medien in digitaler Form sowie Verständnis für deren prinzipielle Funktionsweise sollen erworben werden. ³ Praktische Grundfertigkeit im Erstellen		

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
	len von web-basierten multimedialen Präsentationen soll erworben werden.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Vorlesung Digitale Medien (P 8.1)	<p>¹Es werden Basiskenntnisse über die physikalischen und wahrnehmungsphysiologischen Grundlagen der Realisierung digitaler Mediensysteme sowie elementare Techniken der digitalen Medienrepräsentation (einschließlich Datenkompressionstechniken) vermittelt.</p> <p>²Es soll ein grundlegendes Verständnis der verschiedenen Multimedia-Datenformate und ihrer Vor- und Nachteile erworben werden.</p>	Vorlesung	4
Übung zu Digitale Medien (P 8.2)	<p>¹Die in der Vorlesung besprochenen Inhalte werden anhand von praktischen Anwendungen eingeübt.</p> <p>²Beherrschung des praktischen Umgangs mit Kompressionsverfahren und Mediendokumentformaten soll erreicht werden.</p>	Übung	2
Pflichtmodul 9 (P 9):			6
Medientechnik	<p>¹Es werden Grundkenntnisse spezieller Hardwaresysteme zur Erfassung, Produktion und Wiedergabe digitaler Medien sowie Grundkenntnisse der Bearbeitung digitaler Medien mit Softwaresystemen vermittelt.</p> <p>²Kenntnisse der grundlegenden Funktionsweise von Hardwaresystemen zu Medienerfassung, Medienproduktion und Medienwiedergabe sollen erworben werden.</p> <p>³Praktische Grundfertigkeit im Umgang mit digitaler Fotografie und Videografie sowie einfacher digitaler Tonstudientechnik soll erreicht werden. ⁴Praktische Grundfertigkeit in der Bedienung klassischer Systeme zu Bildbearbeitung, Tonbearbeitung, Videoschnitt und Videoeffekten soll erreicht werden. ⁵Grunderfahrungen in der ästhetischen Gestaltung digitaler Medien sollen gemacht werden.</p>		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Vorlesung Medientechnik (P 9.1)	<p>¹Es werden die technischen und algorithmischen Grundlagen zur Aufnahme, Wiedergabe und Bearbeitung von audiovisuellen Medien in digitaler Form behandelt. ²Dies umfasst technologische Prinzipien von Geräten sowie grundlegende Algorithmen in entsprechender Software. ³Im Detail werden die Aufnahme- und Wiedergabetechnik für Foto, Audio und Video, Speichermedien für digitale Medieninhalte, Bearbeitungsprogramme für Foto, Audio und Video behandelt. ⁴Es wird exemplarisch in Algorithmen der Bild- und Tonbearbeitung eingeführt. ⁵Begleitend werden aktuelle Hardware- und Software-Werkzeuge eingeführt, und im Rahmen der Medienbearbeitung wird auch auf Grundregeln der Mediengestaltung eingegangen.</p>	Vorlesung	4

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
	⁶ Es soll ein grundlegendes Verständnis von Medientechnologien vermittelt werden, das einerseits zum Umgang mit aktuellen Technologien befähigt, andererseits aber auch die Einordnung zukünftiger Entwicklungen ermöglicht.		
Praktikum zu Medientechnik (P 9.2)	¹ In praktischer Arbeit in Kleingruppen soll ein Portfolio an Beispielfotografien, Tondokumenten und Videoclips erstellt werden, an denen technische und gestalterische Fragen der digitalen Medientechnik erprobt werden. ² Das Kleingruppenpraktikum dient zum Erlernen des praktischen Umgangs mit digitaler Fotografie, digitaler Audioproduktion und digitaler Videoproduktion.	Praktikum	2
Pflichtmodul 10 (P 10):			6
Datenbanksysteme	¹ Dieses Modul bietet eine umfassende Einführung in die Grundlagen von Datenbanksystemen aus Anwendersicht. ² Es soll ein theoretisches Verständnis sowie praktische Anwendbarkeit von Datenbanksystemen erreicht werden.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Vorlesung Datenbanksysteme (P 10.1)	¹ Die folgenden Themen werden vertiefend behandelt: Datenbankbasierte und dateibasierte Informationssysteme, physische und logische Datenunabhängigkeit, das relationale Modell, theoretische Grundlagen, SQL, Transaktionen, Entwicklung von Datenbankanwendungen. ² Es soll ein grundlegendes theoretisches Verständnis von Datenbanksystemen erreicht werden.	Vorlesung	4
Übung zu Datenbanksystemen (P 10.1)	¹ Die in der Vorlesung besprochenen Inhalte werden anhand von praktischen Anwendungen eingeübt. ² Die praktische Anwendung von Datenbanksystemen soll eingeübt werden.	Übung	2
Pflichtmodul 11 (P 11):			6
Web-Informationssysteme	¹ Dieses Modul führt ein in Methoden und Techniken zur Realisierung von komplexen Web-Anwendungen und gibt Ausblicke auf Standardisierung und neuere Entwicklungen. ² Es soll ein theoretisches Verständnis sowie praktische Anwendbarkeit von Web-Informationssystemen erreicht werden.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Vorlesung Web-Informationssysteme (P 11.1)	¹ Die folgenden Themen werden vertiefend behandelt: Speicherung und Modellierung von Web-Daten, Anfrage- und Transformationssprachen, Ontologien, Suchmaschinen.	Vorlesung	4

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
	² Es soll ein grundlegendes theoretisches Verständnis von Web-Informationssystemen erreicht werden.		
Übung zu Web-Informationssysteme (P 11.2)	¹ Die in der Vorlesung besprochenen Inhalte werden anhand von praktischen Anwendungen eingeübt. ² Die praktische Anwendbarkeit von Web-Informationssystemen wird eingeübt.	Übung	2
Pflichtmodul 12 (P 12):			6
Computergrafik	¹ Es wird eine Einführung in die Konzepte der zwei- und dreidimensionalen Computergrafik gegeben. ² Es sollen Kenntnisse der wichtigsten Konzepte der Computergrafik vermittelt werden. ³ Es sollen praktische Fertigkeit in der 2D- und 3D-Grafikprogrammierung entwickelt werden. ⁴ Es soll ein Grundverständnis der Funktionsweise von 3D-Modellierungs-Software aufgebaut werden.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Vorlesung Computergrafik (P 12.1)	¹ Die folgenden Themen werden vertiefend behandelt: Abstraktionsebenen in der Computergrafik (Elementare Algorithmen, Hardware, Software-Schnittstellen), grundlegende Raster-, Clipping- und Füllalgorithmen, Konzepte der 2D-Computergrafik (Linienzüge und Formen, Affine Transformationen, Konstruktive Geometrie, Compositing), Übertragung in 3D, Szenengraphen und Beleuchtungsmodelle. ² Es soll ein überblicksartiges Grundwissen zur Computergrafik vermittelt werden.	Vorlesung	4
Übung zu Computergrafik (P 12.2)	¹ Die in der Vorlesung besprochenen Inhalte werden anhand von praktischen Anwendungen eingeübt. ² Insbesondere werden Programmierübungen zu Grundkonzepten der Computergrafik durchgeführt, z.B. auf der Basis von OpenGL, und es wird eine Einführung in 3D-Modellierungswerkzeuge gegeben. ³ Es sollen praktische Fertigkeit in der 2D- und 3D-Grafikprogrammierung entwickelt werden. ⁴ Es soll ein Grundverständnis der Funktionsweise von 3D-Modellierungs-Software aufgebaut werden.	Übung	2
Pflichtmodul 13 (P 13):			9
Mensch-Maschine-Interaktion	¹ Es werden Grundlagen, Techniken und Methoden der menschengerechten Gestaltung von Schnittstellen für Computersysteme behandelt. ² Es sollen Kenntnisse der grundlegenden Problemstellung und der bekannten Lösungsansätze für menschengerechte Schnittstellengestaltung vermittelt werden. ³ Praktische Fertigkeiten werden erworben in der Erstel-		

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
	lung von Prototypen und Schnittstellenkonzepten sowie in der Erfahrung mit der Evaluierung von Software-/Hardwaresystemen auf Benutzbarkeit.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Vorlesung Mensch-Maschine-Interaktion (P 13.1)	¹ Es wird die Informationsverarbeitung des Menschen (physiologische und psychologische Grundlagen, Modelle, Handlungsprozesse), die technische Realisierung von Benutzungsschnittstellen (Ein- und Ausgabegeräte, Interaktionsstile) behandelt und es werden benutzerorientierte Entwurfsprozesse, Evaluationstechniken, Richtlinien und Standards für Benutzbarkeit vorgestellt. ² Es soll Verständnis für die grundlegenden Fragestellungen der menschengerechten Gestaltung von System-schnittstellen entwickelt werden.	Vorlesung	4
Übungen zu Mensch-Maschine-Interaktion (P 13.2)	¹ Die in der Vorlesung besprochenen Inhalte werden anhand von praktischen Anwendungen eingeübt. ² Es sollen praktische Erfahrungen in der anwenderorientierten Entwicklung von Schnittstellen (z.B. in Prototyping und Evaluation) erworben werden.	Übung	2
Seminar zu ausgewählten Themen der Informatik (P 13.3)	¹ Das Seminar behandelt aktuelle Themen aus den Forschungsschwerpunkten der Informatik, wobei Themen aus dem Bereich der Interaktionstechniken eine besonders sinnvolle Ergänzung des Moduls darstellen. ² Es wird die selbständige Erarbeitung eines komplizierten Themas sowie Präsentations- und Vortragstechniken eingeübt.	Seminar	3
Pflichtmodul 14 (P 14):			
Theoretische Grundlagen der Medieninformatik	¹ Es werden grundlegende Kenntnisse vermittelt, die aus der Mathematik und der theoretischen Informatik stammen und für ein tief greifendes Verständnis von in der Medieninformatik angewendeten Algorithmen notwendig sind. ² Es sollen ausreichende Kenntnisse entwickelt werden, um Algorithmen z.B. im Bereich der Computergrafik oder der Medienkompression und -nachbearbeitung im Detail verstehen und beurteilen zu können.		9
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Vorlesung Lineare Algebra für Informatiker (P 14.1)	¹ Die folgenden Themen werden vertiefend behandelt: Vektoren, reelle Matrizen und lineare Algebra im \mathbb{R}^n , abstrakte lineare Algebra, Determinanten, Eigenwerte und Eigenvektoren. ² Der Grundstoff der Linearen Algebra sowie mathematische Methoden und Denkweisen sollen verstanden werden.	Vorlesung	4

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Übung zu Lineare Algebra für Informatiker (P 14.2)	¹ Die in der Vorlesung besprochenen Inhalte werden anhand von praktischen Anwendungen eingeübt. ² Der Grundstoff der Linearen Algebra soll praktisch anwendbar werden.	Übung	2
Übung Theoretische Informatik für Medieninformatiker (P 14.3)	¹ Es wird eine Einführung in die zentralen Konzepte und Ergebnisse aus der Theoretischen Informatik gegeben, mit Anwendungsbeispielen aus dem Bereich der Medieninformatik. ² Die folgenden Themen werden vertiefend behandelt: Formale Sprachen (Chomsky-Hierarchie und ihre Konsequenzen für die Syntaxanalyse), Automatentypen, Berechenbarkeit (Churchsche These, Turingmaschinen) und Unentscheidbarkeit (Halteproblem) sowie Komplexitätstheorie (NP-Vollständigkeit). ³ Es sollen Kenntnisse zentraler Begriffe und Zusammenhänge der theoretischen Informatik erworben werden sowie die Fähigkeit, sie auf typische Fragestellungen aus der Medieninformatik anzuwenden.	Übung	3
Pflichtmodul 15 (P 15):			9
Fachübergreifende Kompetenzen	¹ In diesem Modul werden vorwiegend fachübergreifende Kompetenzen vermittelt, wobei auf einen Bezug zu Medieninformatik-Projekten geachtet wird. ² Die Studierenden sollen sich mit ethischen und rechtlichen Fragestellungen in der Informatik auseinandersetzen, ihre sozialen und persönlichen Kompetenzen erweitern und zusätzliche Kenntnisse aus der Gestaltung von Multimediasystemen, die aktuell berufsrelevant sind, erwerben.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Seminar Ethik und Recht in der Informatik (P 15.1)	¹ Es geht u.a. um ethische Fragestellungen in der Open-Source-Software-Bewegung, der Wissenschaft und Informationsgesellschaft. ² Beispiele für Rechtsfragen der Informatik sind: geistiges Eigentum und Urheberrecht, Softwarerecht, Datenschutz und Rechtsfragen der Open-Source-Software. ³ Die Studierenden sollen sich mit ethischen und rechtlichen Fragestellungen in der Informatik auseinandersetzen.	Seminar	3
Praxiskompetenz Multimedia (P 15.2)	¹ Es wird praktische Arbeit an realen Problemen der Entwicklung von Mediensystemen oder der Mediengestaltung geleistet. ² Die Problemstellungen können aus der Universität stammen oder auch im Rahmen eines externen Betriebspraktikums gestellt werden. ³ Es soll Verständnis für die Rahmenbedingungen praktischer Projektarbeit, insbesondere auch der Bedingungen nicht-technischer Natur, entwickelt werden. ⁴ Daneben soll geübt werden, sich in aktuelle berufsbezogene Technologien der Medieninformatik einzuarbeiten.	Praktikum (im Einzelfall auch extern)	3

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Seminar Soziale und persönliche Kompetenz (P 15.3)	<p>¹Die folgenden Themen werden u.a. vertiefend behandelt: Sozialkompetenz, kommunikative Kompetenzen, Kompetenz zur Technik der Kommunikation, Kompetenz zum Umgang mit Partnerinnen und Partnern, Kompetenzen zur Konflikterkennung und Konfliktbewältigung, Kompetenz zur Auflösung von Konfliktsituationen, interkulturelle Kompetenz, soziales Projektmanagement/ Teamfähigkeit, Kompetenz zur Steuerung der Innenbeziehungen und Kompetenz zur Unterstützung der Außenbeziehungen. Weitere Themen sind Selbstkompetenz, z.B. Reflexion/ Kritikfähigkeit, Flexibilität, Motivation, Lern- und Leistungsbereitschaft, Ausdauer und Zuverlässigkeit, Ethik und Verantwortung.</p> <p>²Die Studierenden lernen, ihre Ideen und Lösungsvorschläge schriftlich oder mündlich überzeugend zu präsentieren, abweichende Positionen ihrer Partnerinnen und Partner zu erkennen und in eine sach- und interessengerechte Lösung zu integrieren und zwar auch dann, wenn den Partnerinnen und Partner die informatischen Sprech- und Denkweisen nicht geläufig sind. ³Darüber hinaus sind Kenntnisse im Konfliktmanagement erforderlich, um in kontroversen Diskussionen zielorientiert zu argumentieren und mit Kritik sachlich umzugehen. ⁴Es muss die Fähigkeit entwickelt werden, vorhandene Missverständnisse zwischen Gesprächspartnern frühzeitig zu erkennen und abzubauen. ⁵Schließlich sollen Studierende die Auswirkungen der Informatik auf die Gesellschaft in ihren sozialen, wirtschaftlichen, arbeitsorganisatorischen, psychologischen und rechtlichen Aspekten einschätzen können.</p>	Seminar	3
Pflichtmodul 16 (P 16):			9
Analysis für Informatiker und Statistiker	<p>¹In dem Modul wird eine möglichst konkrete Einführung in die Analysis und ihre Anwendungen gegeben. ²Das Hauptaugenmerk liegt auf der Vermittlung mathematischer Methoden und mathematischen Verständnisses.</p> <p>³Der Grundstoff der Analysis soll verstanden und anwendbar werden. ⁴Mathematische Methoden und Denkweisen sollen anhand der Analysis verinnerlicht werden.</p>		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Vorlesung Analysis für Informatiker und Statistiker (P 16.1)	<p>¹Die folgenden Themen werden vertiefend behandelt: Mengen, Relationen, Abbildungen, vollständige Induktion und rekursive Definition, reelle Zahlen, Folgen und Reihen, Potenzreihen, stetige und differenzierbare Funktionen, auch mehrerer Veränderlicher, komplexe Zahlen, Normen und Metriken.</p> <p>²Der Grundstoff der Analysis sowie mathematische Methoden und Denkweisen sollen verstanden werden.</p>	Vorlesung	6
Übung zu Analysis für Informatiker und Statistiker (P 16.2)	¹ Die in der Vorlesung besprochenen Inhalte werden anhand von praktischen Anwendungen eingeübt.	Übung	3

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
	² Der Grundstoff der Analysis soll verstanden und praktisch anwendbar werden.		
Pflichtmodul 17 (P 17):			9
Vertiefende Themen der Medieninformatik für Bachelor I	¹ Es werden ausgewählte Themen der Medieninformatik, die auf dem Stoff der vorangegangenen Lehrveranstaltungen aufbauen, behandelt. ² Es sollen beispielhaft Themen mit aktuellem wissenschaftlichem Anspruch verstanden werden.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Vorlesung Vertiefende Themen der Medieninformatik für Bachelor I (P 17.1)	¹ Der Inhalt wird jedes Semester anhand aktueller Fragen neu bestimmt. ² Es ist geplant, mehrere Alternativen der Vertiefungsveranstaltung anzubieten. ³ Es soll ein Verständnis für tiefer gehende Fragestellungen der Medieninformatik entwickelt werden und es sollen wissenschaftlich aktuelle Themen kennen gelernt werden.	Vorlesung	6
Übung zu Vertiefende Themen der Medieninformatik für Bachelor I (P 17.2)	¹ Die in der Vorlesung besprochenen Inhalte werden anhand von praktischen Anwendungen eingeübt. ² Das Arbeiten mit aktuellen Technologien und insbesondere die Einarbeitung in solche Technologien soll erlernt werden.	Übung	3
Pflichtmodul 18 (P 18):			9
Vertiefende Themen der Medieninformatik für Bachelor II	¹ Es werden ausgewählte Themen der Medieninformatik, die auf dem Stoff der vorangegangenen Lehrveranstaltungen aufbauen, behandelt. ² Es sollen beispielhaft Themen mit aktuellem wissenschaftlichen Anspruch verstanden werden.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Vorlesung Vertiefende Themen der Medieninformatik für Bachelor II (P 18.1)	¹ Der Inhalt wird jedes Semester anhand aktueller Fragen neu bestimmt. ² Es ist geplant, mehrere Alternativen der Vertiefungsveranstaltung anzubieten. ³ Es soll ein Verständnis für tiefer gehende Fragestellungen der Medieninformatik entwickelt werden und es sollen wissenschaftlich aktuelle Themen kennen gelernt werden.	Vorlesung	6
Übung zu Vertiefende Themen der Medieninformatik für Bachelor II (P 18.2)	¹ Die in der Vorlesung besprochenen Inhalte werden anhand von praktischen Anwendungen eingeübt. ² Das Arbeiten mit aktuellen Technologien und insbesondere die Einarbeitung in solche Technologien sollen erlernt werden.	Übung	3

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Pflichtmodul 19 (P 19):			15
Prüfungsmodul	<p>¹Im Prüfungsmodul wird anhand einer schriftlichen Arbeit und einer Präsentation mit Aussprache die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten abschließend überprüft.</p> <p>²Die Studierenden sollen befähigt werden, sich ein komplexes Thema der Medieninformatik selbständig zu erschließen und in einer schriftlichen Arbeit darzustellen.</p> <p>³Wichtigstes Lernziel ist die konsequente Anwendung einer wissenschaftlichen Methodik.</p>		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Bachelorarbeit (P 19.1)	<p>¹Es ist eine schriftliche Arbeit anzufertigen, die ein komplexes und individuell gestelltes Thema der Medieninformatik methodisch behandelt. ²Das Thema soll einen praktischen Anteil enthalten, dessen Ergebnisse dokumentiert werden. ³Des Weiteren soll das Thema hinreichend Raum für eine systematische Exploration von Lösungsalternativen bieten.</p> <p>⁴Die Darstellungstechnik einer schriftlichen Arbeit soll eingeübt und präsentiert werden. ⁵Die Studierenden sollen befähigt werden, mehrere Lösungswege für ein komplexes Problem im Vergleich zu diskutieren und einen methodischen Weg zur Lösung des Problems zu finden und zu beschreiben. ⁶Die Arbeit mit wissenschaftlicher Fachliteratur soll weiter eingeübt und abschließend demonstriert werden.</p>	Bachelorarbeit	12
Disputation (P 19.2)	<p>¹In einer mündlichen Präsentation mit anschließender Aussprache werden die Inhalte der Bachelorarbeit vorgestellt und wissenschaftlich diskutiert.</p> <p>²Die Darstellungstechnik einer mündlichen Präsentation soll weiter eingeübt und demonstriert werden. ³Die Studierenden sollen befähigt werden, ein komplexes Thema in zugänglicher Weise für ein breiteres Publikum zu präsentieren und sich einer tiefgehenden fachlichen Diskussion zu den Inhalten zu stellen.</p>	mündliche Prüfung	3
B. Wahlpflichtmodule			
Wahlpflichtmodul 1 (WP 1):			12
Softwareentwicklungs-Praktikum	<p>¹Das Softwareentwicklungs-Praktikum vermittelt praktische Erfahrung in der teamorientierten Entwicklung eines größeren und komplexen Software-Systems unter Benutzung marktüblicher Werkzeuge und Methoden.</p> <p>²Es soll die Fähigkeit entwickelt werden, in einem kleinen Team ein größeres Softwareprojekt durchzuführen.</p>		

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Softwareentwicklungs- Praktikum – Plenum (WP 1.1)	¹ Im Plenum werden die für das Praktikum erforderlichen Softwareentwicklungstechniken vorgestellt. ² Dies umfasst typischerweise Programmieren mit Programmbibliotheken, Graphik-Programmierung, Aspekte der objektorientierte Analyse, Einführung in die Client-Server Programmierung und Verwendung von Software-Management-Tools. ³ Außerdem werden auftretende aktuelle Probleme, Fragen und Schwierigkeiten bei der Softwareentwicklung diskutiert. ⁴ Es werden aktuelle Probleme während der Softwareentwicklung besprochen und gelöst.	Übung	3
Softwareentwicklungs- Praktikum – Praxis (WP 1.2)	¹ Im Praktikum wird eine komplexe Softwareentwicklungsaufgabe in Teams von vier bis fünf Studierenden bearbeitet. ² Schwerpunkte des Praktikums liegen in der Erfahrung einer teamorientierten Softwareentwicklung unter Benutzung marktüblicher Werkzeuge und Methoden. ³ Es soll die Fähigkeit entwickelt werden, in einem kleinen Team ein größeres Softwareprojekt durchzuführen.	Praktikum	9
Wahlpflichtmodul 2 (WP 2):			
Systempraktikum	¹ In Kleingruppen werden systemnahe Programmieraufgaben im Rahmen eines Projektes realisiert. ² Vermittelte Lehrinhalte sind Grundlagen der C-Programmierung, Systemsoftwareentwicklung, Modularisierung, Prozesserschaffung und -verwaltung, Verfahren zur Interprozesskommunikation und Grundlagen der Netzwerkprogrammierung. ³ Es soll die Fähigkeit entwickelt werden, in einem kleinen Team Softwareprojekte aus dem Bereich Systementwicklung durchzuführen.		12
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Systempraktikum – Ple- num (WP 2.1)	¹ Im Plenum werden die für das Praktikum erforderlichen Softwareentwicklungstechniken vorgestellt. ² Außerdem werden auftretende aktuelle Probleme, Fragen und Schwierigkeiten bei der Softwareentwicklung diskutiert. ³ Es werden aktuelle Probleme während der Softwareentwicklung besprochen und gelöst.	Übung	3
Systempraktikum – Praxis (WP 2.2)	¹ In Kleingruppen werden systemnahe Programmieraufgaben im Rahmen eines Projektes realisiert. ² Vermittelte Lehrinhalte sind Grundlagen der C-Programmierung, Systemsoftwareentwicklung, Modularisierung, Prozesserschaffung und -verwaltung, Verfahren zur Interprozesskommunikation und Grundlagen der Netzwerkprogrammierung. ³ Es soll die Fähigkeit entwickelt werden, in einem kleinen Team Softwareprojekte aus dem Bereich Systementwick-	Praktikum	9

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
	lung durchzuführen.		
Wahlpflichtmodul 3 (WP 3):			12
Einführung in die Kom- munikationswissenschaft	¹ Das Modul vermittelt einen Überblick über die wichtigs- ten kommunikationswissenschaftlichen Grundlagen der Medienforschung und -theorie. ² Es sollen grundlegende Kenntnisse zu den wichtigsten kommunikationswissenschaftlichen Fragestellungen, For- schungs-/ Anwendungsfeldern, Theorien und Formen der Massenkommunikation vermittelt werden.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Grundlagen der Kommu- nikationswissenschaft (WP 3.1)	¹ Die Vorlesung führt in die Theorien und Fragestellungen der Kommunikationswissenschaft und der angewandten Medienforschung ein. ² In der Vorlesung soll ein möglichst breiter Überblick über die Lehr- und Forschungsfelder des Faches Kommunika- tionswissenschaft geboten werden. ³ Wichtige (Grund-) Begriffe sollen geklärt und die zentralen Forschungsfel- der systematisch aufbereitet werden. ⁴ Im Mittelpunkt ste- hen Phänomene der Massenkommunikation und des Journalismus, daneben vor- und nachgelagerte Instanzen wie beispielsweise Public Relations und Werbung.	Vorlesung	3
Einführung in das wissen- schaftliche Arbeiten (WP 3.2)	¹ Als Basis des wissenschaftlichen Arbeitens wird das „Handwerkszeug“ für das Auffinden von Informationen, die Umsetzung in Präsentationen und wissenschaftliche Texte und die Darstellung wissenschaftlicher Zusam- menhänge vermittelt und eingeübt. ² Über diese techni- schen Aspekte hinaus soll in die Problematik eingeführt werden, was Wissenschaft eigentlich ist und mit welchen wissenschaftstheoretischen Annahmen in der Kommuni- kationswissenschaft gearbeitet wird. ³ Neben der Kenntnis der relevanten Bibliotheken und der Benutzerkataloge steht die Einführung in die Einsatzmög- lichkeiten der EDV für das wissenschaftliche Arbeiten sowie die Einweisung in ein E-Learning-Verfahren am Anfang der Übung. ⁴ Danach folgen die Hinführung zum Umgang mit relevanten Datenbanken der Kommunikati- onswissenschaft, das Einüben von Recherchemethoden, Hinweise auf zentrale Quellen des Faches, aktuelle Be- legverfahren und Zitationsweisen sowie Bibliographie- übungen. ⁵ Ergänzt wird dieses Programm durch ein Rhetorik- und Präsentationstechnikseminar. ⁶ Das Erlernte wird durch eine Kurzpräsentation von Themen aus der Wissenschaftstheorie nachgewiesen, wodurch gleichzei- tig ein erster Einblick in dieses Gebiet erfolgt.	Übung	3
Proseminar Medienlehre (WP 3.3)	¹ Im Seminar soll ein erster Überblick über das Medien- system der Bundesrepublik mit Blick insbesondere auf Tagespresse, Rundfunk und Onlinemedien vermittelt	Seminar	3

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
	<p>werden. ²Ausgehend von der historischen Genese und der gesellschaftlichen Funktion der Medien werden deren rechtliche Rahmenbedingungen, Organisation und Struktur behandelt. ³Schließlich sollen auch aktuelle Probleme der Medienentwicklung und der Medienpolitik exemplarisch in den Blick genommen und aus kommunikationswissenschaftlicher Perspektive bewertet sowie auch immer wieder internationale Bezüge hergestellt werden.</p> <p>⁴Inbesondere erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse zumindest in den Funktionen der Medien in der pluralistischen, demokratisch verfassten Gesellschaft, in Strukturen des deutschen Mediensystems zu Beginn des 21. Jahrhunderts (Presse mit Schwerpunkt Tageszeitung, dualer Rundfunk, Onlinemedien, Nachrichtenagenturen), in Grundlagen der Medienpolitik vor dem Hintergrund der rechtlichen Rahmenbedingungen, in der Ökonomie der Medien (Grundlagen, Konzentrationstendenzen und Konzernbildung usw.), in der Mediennutzung (wesentliche Instrumente, ausgewählte Ergebnisse und/oder Problemfelder), zu aktuellen Tendenzen, Problemen und Perspektiven der Medienentwicklung (Globalisierung, Konvergenz usw.) sowie zu ausgewählten Aspekten der Medieninhalte, ggf. auch in weiteren Bereichen (z.B. „Mediensysteme des Auslands (exemplarische Einblicke)“).</p>		
Proseminar Kommunikationstheorie (WP 3.4)	<p>¹Ziel dieses Proseminars ist es, einen Überblick über die wichtigsten Kommunikations- und Massenkommunikationsmodelle sowie über die unterschiedlichen theoretischen Ansätze des Faches zu vermitteln. ²Die Entwicklung einzelner Forschungsfelder wird dabei ebenso im Blickpunkt stehen wie die kritische Bewertung der empirischen Anwendbarkeit und Ergiebigkeit der einzelnen Ansätze. ³Dabei findet auch eine Auseinandersetzung mit den zentralen Begriffen statt, die für das wissenschaftliche Verständnis der Kommunikationswissenschaft relevant sind.</p> <p>⁴Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse in den Modellen der Massenkommunikation, der Kommunikationsforschung (Journalismusforschung, Theorien der Nachrichtenauswahl), der Rezeptionsforschung (Uses & Gratifications Approach, eventuell Cultural Studies), der klassischen Wirkungsforschung (insbesondere Konsistenztheorien, soziologisch orientierte Ansätze, Persuasionsforschung, Diffusionsforschung) sowie in ausgewählten Richtungen der neueren Wirkungsforschung (u.a. Agenda Setting, Theorie der Schweigespirale, Gewaltforschung, Kultivierungshypothese, Wissenskluffforschung).</p>	Seminar	3
Wahlpflichtmodul 4 (WP 4):			6
Empirische Sozialforschung	<p>¹Es werden theoretische Grundlagen sowie anwendungsorientierte Fertigkeiten der empirischen Sozialforschung vermittelt. ²Das umfasst Grundlagen der Konzeption und</p>		

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
	<p>Durchführung empirischer Erhebungsmethoden sowie der Datenanalyse und Interpretation.</p> <p>³Es soll ein Grundverständnis vermittelt werden für die methodologische Herangehensweise an kommunikationswissenschaftliche Fragestellungen durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten zur Konzeption und Anwendung zentraler empirischer Methoden der Kommunikationswissenschaft und Medienforschung (in Abhängigkeit spezifischer Forschungsfragen und forschungspragmatischer Voraussetzungen).</p>		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Empirische Methoden (WP 4.1)	<p>¹Die Vorlesung schafft in Ergänzung mit der dazugehörigen vertiefenden Übung ein Grundverständnis für die methodische Herangehensweise an kommunikationswissenschaftliche Fragestellungen.</p> <p>²Wesentliches Anliegen ist es, für die Möglichkeiten und Grenzen der zentralen empirischen Methoden des Faches zu sensibilisieren. ³Im Zentrum steht dabei der Überblick – sowohl im Hinblick auf die Datenerhebung, auf allgemeine Methodologie als auch auf Forschungsdesigns. ⁴Die Vorlesung befähigt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Verfahren für kommunikationswissenschaftliche Forschung einordnen zu können und ein Grundverständnis für empirische Arbeit zu erlangen.</p>	Vorlesung	3
Kommunikationsforschung (WP 4.2)	<p>¹Der Kurs schafft als Ergänzung zur Vorlesung „Empirische Methoden“ ein Grundverständnis für die Herangehensweise an kommunikationswissenschaftliche Fragestellungen und sensibilisiert für die Möglichkeiten und Grenzen der zentralen quantitativen Methoden der Kommunikationswissenschaft und Medienforschung: Warum wählt man wie bestimmte Fragestellungen aus? Wie setzt man sie in ein Forschungsprogramm um? Wie entstehen Ergebnisse, und wie interpretiert man sie? Im Zentrum steht grundsätzlich die exemplarische praktische Umsetzung des Vorlesungsstoffs.</p> <p>²Am Ende des Kurses soll jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer in der Lage sein, die Eignung zentraler Methoden für kommunikationswissenschaftliche Fragestellungen kritisch zu würdigen. ³Hierzu gewinnen die Studierenden einen Überblick über den kommunikationswissenschaftlichen Forschungsprozess; sie lernen, Begriffe, Konzepte und Konstrukte zu definieren, kommunikationswissenschaftliche Fragestellungen zu formulieren, erwerben Kenntnisse in Operationalisierung, Messen, Zählen, Auswahlverfahren und Gütekriterien, wenden die Methoden Inhaltsanalyse, Befragung und Beobachtung erstmals praktisch an und sind in der Lage, zentrale Methoden und Designs für kommunikationswissenschaftliche Fragestellungen kritisch zu würdigen.</p>	Übung	3

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Wahlpflichtmodul 5 (WP 5):			12
Vertiefende Themen der Kommunikationswissen- schaft	¹ Das Modul befasst sich in vertiefender Weise mit Themen aus der Kommunikationswissenschaft, z.B. Kommunikationstheorie und -geschichte, Publizistik und Journalistik, Mediensysteme und Kommunikationspolitik, Medienökonomie, Marketing und PR, Medienwirkung und Mediennutzung. ² In diesem Modul wird eines dieser Themen in einem Hauptseminar und einer thematisch dazu passenden Übung vertieft. ³ Es soll eine Spezialisierung, Ergänzung und Vertiefung des in den früheren Semestern erworbenen Grundwissens erreicht werden.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Wahlpflichtmodul Kom- munikationswissenschaft Teil I: Hauptseminar (WP 5.1)	¹ Es werden aktuelle wissenschaftliche Fragestellungen aus einem der Bereiche Kommunikationstheorie und -geschichte, Publizistik und Journalistik, Mediensysteme und Kommunikationspolitik, Medienökonomie, Marketing und PR sowie Medienwirkung und Mediennutzung behandelt. ² Es soll eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einem Thema/ einer Fragestellung der Kommunikationswissenschaft und Medienforschung erreicht werden.	Seminar	8
Wahlpflichtmodul Kom- munikationswissenschaft Teil II: Übung (WP 5.2)	¹ Es werden konkrete Fallstudien zu dem innerhalb des Moduls gewählten Themenbereich bearbeitet. ² Es soll eine vertiefte fallbezogene wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einem Thema/ einer Fragestellung der Kommunikationswissenschaft und Medienforschung erreicht werden.	Übung	4
Wahlpflichtmodul 6 (WP 6):			15
Grundlagen der Betriebs- wirtschaftslehre als Ne- benfach	¹ In diesem Modul erhalten die Studierenden einen Überblick über zentrale Themen der Betriebswirtschaftslehre und werden dabei an unterschiedliche Ansätze der theoretischen Auseinandersetzung mit diesen Themen herangeführt. ² Besondere Aufmerksamkeit wird den verschiedenen betriebswirtschaftlichen Funktionen (Marketing, Organisation, Führung, Investition, Finanzierung sowie internes und externes Rechnungswesen) gegeben. ³ Das Ziel dieses Moduls ist es, die Studierenden mit den grundlegenden Problemen und Ansätzen der Betriebswirtschaftslehre vertraut zu machen.		

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Vorlesung Grundlagen der BWL für Nebenfachstudierende, Teil 1 (WP 6.1)	¹ In dieser Veranstaltung erhalten die Studierenden einen Überblick über die produkt- und managementorientierten Themen der Betriebswirtschaftslehre und werden dabei an unterschiedliche Ansätze der theoretischen Auseinandersetzung mit diesen Themen herangeführt. ² Besondere Aufmerksamkeit wird den funktionalen Bereichen Marketing, Organisation und Führung gegeben. ³ Das Ziel dieser Veranstaltung ist es, den Studierenden ein Grundverständnis der produkt- und managementorientierten Perspektive der Betriebswirtschaftslehre zu vermitteln.	Vorlesung	3
Übung zu Grundlagen der BWL für Nebenfachstudierende, Teil 1 (WP 6.2)	¹ In dieser Übung werden konkrete betriebswirtschaftliche Aufgaben aus der produkt- und managementorientierten Perspektive bearbeitet, um das theoretische Verständnis anhand von beispielhaften Anwendungen zu vertiefen. ² Besondere Aufmerksamkeit wird Methoden und Ansätzen in den Bereichen Marketing, Organisation und Führung gegeben. ³ Die Studierenden sollen lernen, die in der Vorlesung diskutierten Inhalte auf praktische Aufgaben anzuwenden.	Übung	3
Technik des betrieblichen Rechnungswesens (WP 6.3)	¹ Die Veranstaltung führt Studierende in die Grundlagen der Finanzbuchführung, der doppelten Buchführung und in die Erstellung des Jahresabschlusses ein. ² Die Verbuchung ausgewählter Geschäftsvorfälle sowie der Abschluss und die Erstellung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung werden im Laufe der Veranstaltung geübt. ³ Ziel der Lehrveranstaltung ist es, die theoretischen Grundlagen von Buchführung und Bilanzierung zu vermitteln und deren Anwendung auf Geschäftsvorgänge zu analysieren.	Vorlesung	3
Vorlesung Grundlagen der BWL für Nebenfachstudierende Teil 2 (WP 6.4)	¹ In dieser Veranstaltung erhalten die Studierenden einen Überblick über die ressourcenorientierten Themen der Betriebswirtschaftslehre und werden dabei an unterschiedliche Ansätze der theoretischen Auseinandersetzung mit diesen Themen herangeführt. ² Besondere Aufmerksamkeit wird den betriebswirtschaftlichen Funktionen Investition, Finanzierung sowie internes und externes Rechnungswesen gegeben. ³ Das Ziel dieser Veranstaltung ist es, den Studierenden ein Grundverständnis der ressourcenorientierten Perspektive der Betriebswirtschaftslehre zu vermitteln.	Vorlesung	3
Übung zu Grundlagen der BWL für Nebenfachstudierende Teil 2 (WP 6.5)	¹ In dieser Übung werden konkrete betriebswirtschaftliche Aufgabenstellungen aus der ressourcenorientierte Perspektive bearbeitet, um das theoretische Verständnis anhand von beispielhaften Aufgaben zu vertiefen. ² Besondere Aufmerksamkeit wird Methoden und Ansätze in den betriebswirtschaftlichen Funktionen Investition, Finanzierung sowie internes und externes Rechnungswesen	Übung	3

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
	sen gegeben. ³ Die Studierenden sollen lernen, die in der Vorlesung diskutierten Inhalte auf praktische Aufgaben anzuwenden.		
Wahlpflichtmodul 7 (WP 7):			6
Grundlagen Neuer Medien	¹ In diesem Modul werden ökonomische Grundlagen der Medienbranche (z.B. Erlösmodelle und Wertschöpfungsketten) sowie branchenspezifische Technologien (z.B. Content Management Systeme und vernetzte Haushalte) und charakteristische Geschäftsmodelle vorgestellt. ² Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen die grundlegenden Konzepte der Medienbranche kennen lernen, einordnen, kritisch hinterfragen und auf konkrete Fragestellungen anwenden können.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Vorlesung Grundlagen Neuer Medien (WP 7.1)	¹ In der Grundlagenvorlesung zu Neue Medien werden ökonomische Grundlagen der Medienbranche (z.B. Erlösmodelle und Wertschöpfungsketten) sowie branchenspezifische Technologien (z.B. Content Management Systeme und vernetzte Haushalte) und charakteristische Geschäftsmodelle vorgestellt. ² Gastvorträge von Praktikerinnen und Praktikern werden in die Vorlesung integriert. ³ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen die grundlegenden Konzepte der Medienbranche kennen lernen, einordnen und kritisch hinterfragen können.	Vorlesung	3
Übung zu Grundlagen Neuer Medien (WP 7.2)	¹ Die Grundlagenübung zu Neue Medien greift wichtige Konzepte aus der Grundlagenvorlesung zu Neue Medien auf und vertieft diese an Hand konkreter Aufgabenstellungen, insbesondere an Fallbeispielen. ² Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen so lernen, die in der zu Grunde liegenden Vorlesung behandelten Konzepte auf konkrete Aufgabenstellungen anwenden zu können.	Übung	3
Wahlpflichtmodul 8 (WP 8):			9
Spezifische Fragestellungen der Medienwirtschaft	¹ In diesem Modul werden spezifische, zugleich forschungs- als auch praxisrelevante Fragestellungen der Medienwirtschaft vertieft. ² Dabei geht es sowohl um die theoretische und empirische wissenschaftliche Auseinandersetzung mit aktuellen Themen aus dem Bereich Neue Medien, wie auch um die konzeptionellen Auseinandersetzung mit und praktischen Anwendung von neuen Technologien.		

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
	³ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen zum einen das theoriegeleitete und empirische wissenschaftliche Arbeiten erlernen und zum anderen die behandelten Konzepte auf konkrete, praxisrelevante Aufgabenstellungen anwenden können.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Theoretisches Hausarbeitsseminar zu Neue Medien (WP 8.1.1)	¹ Im theoretischen Hausarbeitsseminar zu Neue Medien werden aktuelle, zugleich forschungs- als auch praxisrelevante Themen aus dem Bereich „Neue Medien“ behandelt. ² Studierende bearbeiten Teilthemen auf Basis der Literatur und üben so das wissenschaftliche Arbeiten an einem kleinen Beispiel. ³ Die Studierenden sollen das theoriegeleitete wissenschaftliche Arbeiten erlernen, gerade auch als Vorbereitung für eine entsprechende Bachelorarbeit.	Seminar	6
Empirisches Hausarbeitsseminar zur Wirtschaftsinformatik und Neue Medien (WP 8.1.2)	¹ In den Forschungsschwerpunkten des Instituts ergeben sich immer wieder empirische Fragestellungen. ² Diese werden im empirischen Hausarbeitsseminar zur Wirtschaftsinformatik und Neue Medien aufgegriffen. ³ Die teilnehmenden Studierenden erhalten dazu im Rahmen einer Hausarbeit die Möglichkeit, jeweils eine kleine empirische Fragestellung im Rahmen einer eigenen Studie vertieft zu untersuchen. ⁴ Die Studierenden sollen das empirische wissenschaftliche Arbeiten erlernen, gerade auch als Vorbereitung auf eine entsprechende Bachelorarbeit.	Seminar	6
Projektseminar Neue Medien (WP 8.2.1)	¹ Die generelle Zielsetzung des Projektseminars Neue Medien liegt in der konzeptionellen Auseinandersetzung mit und praktischer Anwendung von neuen Technologien im Rahmen aktueller Fragestellungen aus der Medienbranche wie beispielsweise die Einführung eines Content Management Systems. ² Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern soll sowohl die Einsetzbarkeit als auch die Handhabung des Systems vermittelt werden.	Proseminar	3
Business Planning for New Media (WP 8.2.2)	¹ Die englischsprachige Veranstaltung beschäftigt sich hauptsächlich mit dem Einfluss neuer Technologien auf neue und bestehende Geschäftsmodelle im Bereich der neuen Medien. ² Verschiedene Ansätze zur Ermittlung und Quantifizierung von Kosten und Nutzen sowie zur Wirtschaftlichkeitsrechnung werden vorgestellt und durch die Einführung ausgewählter Simulationstechniken unterstützt. ³ Die Veranstaltung basiert dabei auf einer exemplarischen Fallstudie. ⁴ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen lernen, einen eigenen Business Case zu entwickeln und zu simulieren, darüber einen Projektbericht zu verfassen und ihr Projekt am Ende der Veranstaltung zu präsentieren.	Proseminar	3

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Wahlpflichtmodul 9 (WP 9):			12
Grundlagen der Medien- gestaltung	<p>¹Die Studierenden erfahren eine theoretische und praktische Einführung in verschiedene Bereiche des flächigen Gestaltens. ²Dabei erwerben sie Grundkenntnisse in traditionell künstlerischen und medialen Arbeitstechniken und ihrer ästhetischen Anwendung. ³In der Theorie findet eine Auseinandersetzung unter gestalterischen Gesichtspunkten mit Werken der Kunst- und Medienkunst statt. ⁴Die Studierenden erwerben auch Grundkenntnisse der Kunst- und Mediengeschichte, der Methoden der Bildanalyse und elementare Fertigkeiten im Umgang mit bildwissenschaftlichen Arbeitsweisen.</p> <p>⁵Lernziel ist es, einen Einblick in die verschiedenen Gestaltungsbereiche zu gewinnen und eigene Erfahrungen in der künstlerisch-gestalterischen Praxis zu sammeln sowie ein grundlegendes Verständnis der Bildproduktion und Bildkommunikation zu erzeugen und didaktische Vermittlungsprinzipien kennen zu lernen.</p>		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Grundlagen des farbigen Gestaltens in der Fläche (WP 9.1)	<p>¹Die Veranstaltung führt in ausgewählte Techniken der Malerei und des farbigen Gestaltens ein. ²An Beispielen aus der Kunst werden unterschiedliche Methoden der Bildgestaltung und deren Wirkungsweise erarbeitet.</p> <p>³Lernziel ist es, künstlerische Fähigkeiten im farbigen Gestalten in Bezug auf Ästhetik, Technik und Material zu erwerben.</p>	Seminar	3
Grundlagen des grafi- schen Gestaltens in der Fläche (WP 9.2)	<p>¹In dieser Veranstaltung wird in verschiedene Techniken des grafischen Gestaltens eingeführt. ²An Beispielen aus den Bereichen der freien und angewandten Kunst werden unterschiedliche Methoden des grafischen Gestaltens und deren Wirkungsweise diskutiert.</p> <p>³Lernziel ist es, künstlerische Fähigkeiten im grafischen Gestalten in Bezug auf Ästhetik, Technik und Material zu erwerben.</p>	Seminar	3
Methoden der Kunst-/ Medienbetrachtung (WP 9.3)	<p>¹Im Rahmen von Gruppenarbeiten und Semindiskussionen lernen die Studierenden Zugangsweisen, Beschreibungstechniken und analytische Erklärungsmuster kennen, so weit diese den Aufbau und die Funktionsweisen von Werken aus der Kunst- und Mediengeschichte betreffen.</p> <p>²Lernziel ist es, einen Einblick in die Methoden der Bildanalyse zu gewinnen.</p>	Seminar	6

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Wahlpflichtmodul 10 (WP 10):			9
Grundlagen der Kunst-/ Medienpraxis	¹ Auf Basis der im Modul WP 9 bereits kennen gelernten Bildtechniken geht es in diesem Modul darum, weitere Techniken des Gestaltens in der Fläche zu erkunden und fachspezifisch damit umzugehen. ² Lernziel ist es, einen möglichst breit gefächerten Überblick über Techniken des Gestaltens in der Fläche zu gewinnen. ³ Die im Modul WP 9 („Grundlagen der Mediengestaltung“) erworbenen Kenntnisse werden erweitert und vertieft.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Grundlagen des multimedialen Gestaltens am Computer I (WP 10.1)	¹ Die Lehrveranstaltung vermittelt Grundkenntnisse in der digitalen Bildgestaltung in Theorie und Praxis. ² Dabei geht es sowohl um ästhetische als auch um technische Aspekte des digitalen Bildes. ³ Lernziel ist es, die Werkzeuge der digitalen Bildgestaltung kennen zu lernen und deren ästhetisches Potential zu erkennen. ⁴ Zudem soll der Umgang mit wichtigen Begrifflichkeiten aus dem Kontext des Digitalbildes erlernt werden.	Seminar	6
Erklärendes Zeichnen (WP 10.2)	¹ Die Veranstaltung führt in die Technik des Erklärenden Zeichnens ein. ² Lernziel ist es, die Fertigkeit zu erwerben Sachverhalte zeichnerisch darzustellen und zu erklären.	Seminar	3
Wahlpflichtmodul 11 (WP 11):			9
Vertiefte Kunst-/ Medienpraxis	¹ In diesem Modul geht es um die erweiterte Praxis und Theorie des Gestaltens in der Fläche. ² Es findet eine vertiefte Auseinandersetzung mit zeitgenössischem Kunstschaffen statt. ³ Lernziel ist es, eine größere Sicherheit in Produktion und Reflexion farbiger Gestaltung zu gewinnen.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Grundlagen des Gestaltens in der Fläche I (WP 11.1)	¹ Die Veranstaltung führt in ausgewählte Techniken des grafischen und farbigen Gestaltens ein. ² An Beispielen aus dem Bereich der freien und angewandten Kunst werden unterschiedliche Methoden der Bildgestaltung und des grafischen Gestaltens erarbeitet und deren Wirkungsweise diskutiert. ³ Lernziel ist es, künstlerische Fähigkeiten im farbigen und grafischen Gestalten in Bezug auf Ästhetik, Technik und Material zu erwerben.	Seminar	3

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Grundlagen des multimedialen Gestaltens am Computer II (WP 11.2)	¹ Aufbauend auf die in WP 10.1 erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden weitere Bereiche des digitalen Gestaltens vorgestellt und projektbezogen erprobt. ² Lernziel ist es, weitere Werkzeuge der digitalen Bildgenerierung kennen zu lernen und deren ästhetisches Potential zu erforschen. ³ Die Studierenden erlernen den flexiblen Umgang mit verschiedenen Programmen.	Seminar	6

Anlage 1 – Teil 2: Beschreibung der Module und Lehrveranstaltungen in Englisch

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
A. Pflichtmodule			
Pflichtmodul 1 (P 1):			9
Introduction to Programming	<p>¹This module gives an introduction to imperative, object-oriented, and concurrent programming. ²This includes foundations, methods and techniques for representing and structuring data and for developing algorithms. ³Particular emphasis is placed on conceptual clarity and precise mathematical foundations.</p> <p>⁴Simple algorithms are to be developed, specified and programmed by oneself in an object oriented programming language.</p>		
The module comprises the following courses:			
Lecture course: Introduction to Programming (P 1.1)	<p>¹The main topics are: basic notions of programs and their execution, an introduction into the concepts of imperative, object-oriented and concurrent programming (currently in Java), an introduction into object-oriented program design (currently in UML), syntax of programming languages, regular expressions and final automata, specification, test and validation of programs, basic data structures and algorithms.</p> <p>²The development, specification and programming of algorithms in an object oriented programming language are to be understood.</p>	Lecture	6
Support classes for Introduction to Programming (P 1.2)	<p>¹The concepts introduced in the lecture are practiced with concrete examples.</p> <p>²Simple algorithms are to be developed, specified and programmed by oneself in an object oriented programming language.</p>	Classes	6
Pflichtmodul 2 (P 2):			6
Programming and Modeling	<p>¹The module introduces the basic principles of programming and data modelling with a functional programming language.</p> <p>²The students should achieve a deeper understanding of ideas and principles of data modelling and constructs and phenomena in programming languages.</p>		

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
The module comprises the following courses:			
Lecture course: Pro- gramming and Modeling (P 2.1)	¹ The main topics are: data types, functions and recursion, evaluation and termination of programs, halting problem, semantics of programming languages. ² The students should achieve a deeper understanding of ideas and principles of data modelling and constructs and phenomena in programming languages.	Lecture	4
Support classes for Pro- gramming and Modeling (P 2.2)	¹ The concepts introduced in the lecture are practiced with concrete examples. ² Educational objectives are practical experience with data modelling and functional programming languages.	Classes	2
Pflichtmodul 3 (P 3):			6
Algorithms and Data Structures	¹ The module introduces basic algorithms and data structures which are used in many areas of computer science and neighbouring disciplines. ² The concrete algorithms and data types as well as the general design principles are to be understood and rou- tinely applicable.		
The module comprises the following courses:			
Lecture course: Algo- rithms and Data Struc- tures (P 3.1)	¹ The lecture concentrates on the motivation and basic techniques, in particular sorting and searching, data struc- tures, general design principles, graph algorithms. ² The concrete algorithms and data types as well as the general design principles are to be understood.	Lecture	4
Support classes for Algorithms and Data Structures (P 3.2)	¹ The concepts introduced in the lecture are practiced with concrete examples. ² The concrete algorithms and data types as well as the general design principles are to be routinely applicable.	Classes	2
Pflichtmodul 4 (P 4):			6
Computer Architecture	¹ This module gives an introduction into the technical founda- tions of Computer Science and computer architecture. ² The technical structure and the development and use of computers at the technical level are to be understood in de- tail.		
The module comprises the following courses:			
Lecture course: Com- puter Architecture (P 4.1)	¹ The main topics are: representation of information in com- puters, classical computer components, arithmetics in com- puters, logical design of computers, sequential circuits, pri- mary and secondary storage, input/output, pipelining.	Lecture	4

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
	² The technical structure and the development and use of computers at the technical level is to be understood in detail.		
Support classes for Computer Architecture (P 4.2)	¹ The concepts introduced in the lecture are practiced with concrete examples. ² The students learn simple problem solving at the technical level of computers.	Classes	2
Pflichtmodul 5 (P 5):			6
Operating Systems	¹ This module introduces principles and architectures of operating systems. ² The general basics of operating systems are to be understood and some insight into concrete operating systems on the market will be provided.		
The module comprises the following courses:			
Lecture course: Operating Systems (P 5.1)	¹ The main topics are: foundations of operating systems, processes, threads, scheduling, deadlocks, process coordination, storage management, input/ output, file systems. ² The general basics of operating systems are to be understood and some insight into concrete operating systems on the market will be provided.	Lecture	4
Support classes for Operating Systems (P 5.2)	¹ The concepts introduced in the lecture are practiced with concrete examples. ² The students should achieve a deeper understanding of components of an operating system by working at concrete applications.	Classes	2
Pflichtmodul 6 (P 6):			6
Computer Networks and Distributed Systems	¹ This module introduces the main components of computer networks and distributed systems. ² The students should get an overview and practical experience with the different components of computer networks and distributed systems.		
The module comprises the following courses:			
Lecture course: Computer Networks and Distributed Systems (P 6.1)	¹ The main topics are: components and topologies, layer model, multi layer concepts, TCP/ IP family of protocols, transmission technologies and media, inter process communication, communication in distributed systems, naming, directory and location services. ² The students should get an overview on the different components of computer networks and distributed systems.	Lecture	4
Support classes for Com-	¹ The concepts introduced in the lecture are practiced with	Classes	2

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
puter Networks and Distributed Systems (P 6.2)	concrete examples. ² The students should get practical experience with the different components of computer networks and distributed systems.		
Pflichtmodul 7 (P 7):			6
Software Engineering	¹ This module introduces methods and techniques for the development of large scale software systems. ² Modern software engineering paradigms are to be understood and practically applicable.		
The module comprises the following courses:			
Lecture course: Software Engineering (P 7.1)	¹ Use case driven system analysis, modeling of static and dynamic system properties, software design and system architecture, integration of user interface and database, transformation into program code. ² Modern software engineering paradigms are to be understood.	Lecture	4
Support classes for Software Engineering (P 7.2)	¹ The concepts introduced in the lecture are practiced with concrete examples. ² Modern software engineering paradigms are to be practically applicable by the student.	Classes	2
Pflichtmodul 8 (P 8):			6
Digital Media	¹ Basic knowledge on foundations in physics and physiology of perception for the realization of digital media systems as well as elementary techniques for the digital representation of media are taught. ² Knowledge of basic formats for representation of audiovisual media in digital form shall be obtained; understanding for their functional principles shall be developed. ³ Practical ability to create Web-based multimedia presentations shall be developed.		
The module comprises the following courses:			
Lecture course: Digital Media (P 8.1)	¹ The key topics are: Basic notions for digital media, digitization of analog signals, basics of signal processing, loss-free compression, physical and physiological foundations for the media types picture, sound, and moving picture, lossy compression, media document formats. ² A basic understanding of the various multimedia file formats and their advantages and disadvantages shall be obtained.	Lecture	4

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Support classes for Digital Media (P 8.2)	¹ The concepts introduced in the lecture are practiced with concrete examples, in particular compression techniques and media document formats. ² Ability to practically work with compression algorithms and media document formats shall be achieved.	Tutorials	2
Pflichtmodul 9 (P 9):			6
Media Technology	¹ Basic knowledge of special hardware systems for recording, production and output of digital media as well as basic knowledge on software-based processing of digital media are taught. ² Knowledge of basic functional principles of hardware systems for media recording, production und reproduction shall be obtained. ³ Practical abilities in handling classical systems for digital photography and videography as well as basic sound studio technology shall be developed. ⁴ Basic practical experience in aesthetic design of digital media shall be made.		
The module comprises the following courses:			
Lecture course: Media Technology (P 9.1)	¹ The main topics are: In/ output architecture of computer systems, technology for recording and reproduction of photo, audio and video, storage media for digital media content, processing software for photo, audio and video, example-oriented introduction to algorithms for processing images and sound, basic rules of media design. ² A basic understanding of media technologies shall be obtained, which enables the students on one hand to practically work with current technologies, and on the other hand to understand, analyse and evaluate future technological developments.	Lecture	4
Practical Classes for Media Technology (P 9.2)	¹ Practical exercises in small groups lead to basic skills in digital photography, digital audio production and digital video production. ² In practical team work a portfolio of example products shall be produced, which serve to experiment with technical and design issues of media technology.	Practical course	2
Pflichtmodul 10 (P 10):			6
Database Systems	¹ This module introduces the main components of computer networks and distributed systems. ² The students should get a theoretical understanding and be able to practically apply database systems.		
The module comprises the following courses:			
Lecture course: Database Systems (P 10.1)	¹ The main topics are: information systems based on files and databases, physical and logical independence of data,	Lecture	4

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
	the relational model, theoretical foundations, SQL, transactions, development of database applications. ² The students should gain a theoretical understanding of database systems.		
Support classes for Database Systems (P 10.2)	¹ The concepts introduced in the lecture are practiced with concrete examples. ² The students should be able to practically apply database systems.	Classes	2
Pflichtmodul 11 (P 11):			6
Web-Information Systems	¹ This module introduces methods and techniques for complex web applications, standardization and new developments. ² The students should get a theoretical understanding and be able to practically apply Web-Information systems.		
The module comprises the following courses:			
Lecture course: Web Information Systems (P 11.1)	¹ The main topics are: modelling and storing web data, query and transformation languages, ontologies, search engines. ² The students should get a theoretical understanding of Web-Information systems.	Lecture	4
Support classes for Web Information Systems (P 11.2)	¹ The concepts introduced in the lecture are practiced with concrete examples. ² The students should be practically apply Web-Information systems.	Classes	2
Pflichtmodul 12 (P 12):			6
Computer Graphics	¹ An introduction to the concepts of 2-dimensional and 3-dimensional computer graphics is given. ² Educational objectives are knowledge of the most important concepts of computer graphics; practical abilities in 2D and 3D graphics programming; basic understanding for handling of 3D modelling software.		
The module comprises the following courses:			
Lecture course: Computer Graphics (P 12.1)	¹ The main topics are: Abstraction levels in computer graphics (basic algorithms, hardware and software interfaces), basic raster, clipping and filling algorithms, concepts of 2D computer graphics (paths and forms, affine transformations, constructive geometry, compositing), transfer to 3D, scene graphs and lighting models. ² Basic overview knowledge of computer graphics shall be obtained.	Lecture	4

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Support classes for Computer Graphics (P 12.2)	¹ The concepts introduced in the lecture are practiced with concrete examples. ² Programming exercises deal with basic concepts of computer graphics, e.g. based on OpenGL. ³ An introduction to 3D modelling tools is given. ⁴ Practical skills in 2D and 3D graphics programming shall be developed. ⁵ Basic understanding of 3D modelling software shall be developed.	Tutorials	2
Pflichtmodul 13 (P 13):			6
Human-Machine Interaction	¹ Foundations, techniques and methods for a human-centred design of computer system interfaces are taught. ² Knowledge of the fundamental problem and the known solution approaches for human-oriented interface design shall be obtained. ³ Practical skills in creation of prototypes and interface concepts shall be developed. ⁴ Experience in evaluating software/hardware systems for usability shall be obtained.		
The module comprises the following courses:			
Lecture course: Human-Machine Interaction (P 13.1)	¹ The main topics are: information processing in humans (physiological and psychological foundations, models, processes), technical realization of user interfaces (input and output devices, interaction styles), user-centred design processes, evaluation techniques, guidelines and standards for usability. ² A basic understanding for the issues of human-oriented design of system interfaces shall be developed.	Lecture	4
Support classes for Human-Machine Interaction (P 13.2)	¹ The concepts introduced in the lecture are practiced with concrete examples. ² Practical exercises are based on concrete and realistic problems to be solved (partially taken from ongoing research projects). ³ Additional reading assignments and essays on special topics beyond the lecture have to be carried out. ⁴ Practical experience in human-oriented development of user interfaces shall be obtained.	Tutorials	2
Seminar on selected topics in Computer Science (P 13.3)	¹ The main topics are: discussion and presentation of a scientific research subject of interest, application of Computer Science learned in previous courses to current topics of scientific interest. ² The students learn to investigate a complicated topic by themselves. ³ Special emphasis is also on practice of presentation and lecture techniques.	Seminar	3

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Pflichtmodul 14 (P 14):			9
Theoretical Computer Science for Media Informatics	<p>¹Basic knowledge is covered which comes from Mathematics and Theoretical Computer Science and is essential for a deeper understanding of algorithms applied within media informatics.</p> <p>²Sufficient knowledge shall be developed to understand and evaluate in detail algorithms e.g. in computer graphics and media compression/ processing.</p>		
The module comprises the following courses:			
Lecture course: Linear Algebra for Computer Scientists (P 14.1)	<p>¹The main topics are: vectors, real matrices and linear algebra in the \mathbb{R}^n, abstract linear algebra, determinants, eigenvalues and eigenvectors.</p> <p>²The basics of Linear Algebra as well as general mathematical ways of thinking are to be understood.</p>	Lecture	4
Support classes for Linear Algebra for Computer Scientists (P 14.2)	<p>¹The concepts introduced in the lecture are practiced with concrete examples.</p> <p>²The basics of Linear Algebra are to be practically applicable by the student.</p>	Tutorials	2
Classes on Theoretical Computer Science for Media Informatics (P 14.3)	<p>¹An introduction to the central concepts and results from Theoretical Computer Science is given, with application examples from the area of media informatics. ²The main topics are: formal languages (Chomsky hierarchy and its consequences for syntax analysis), computability (Church-Turing thesis, Turing machines), complexity theory (NP-completeness).</p> <p>³Knowledge of central notions and relationships from Theoretical Computer Science shall be developed, as well as the ability to apply them to typical questions from the area of media informatics.</p>	Tutorials	3
The module comprises the following courses:			
Pflichtmodul 15 (P 15):			9
Soft- and Hardskills	<p>¹This module addresses advanced IT-relevant topics as well as ethical and legal questions together with personal and social competences.</p> <p>²The students should become aware of ethical questions in computer science, extend their personal and social competences and acquire further job relevant IT skills.</p>		
The module comprises the following courses:			
Seminar: Ethics and Law in Computer Science (P 15.1)	<p>¹The seminar addresses among others the ethical norms for the open source community, ethical norms for general science and ethical questions in the information society.</p> <p>²Legal questions to be addressed are: mental property and copyright, software laws, data security, legal problems with open source software.</p>	Seminar	3

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
	³ The students should become aware of ethical and legal questions in computer science.		
Project Competence Multimedia (P 15.2)	¹ A practical piece of work for real problems in the development of media systems or in media design is carried out. ² The problem can be given by the university or from an external enterprise (cooperative internship). ³ An understanding for the constraints and problems of practical project work shall be developed. ⁴ Besides that, techniques shall be learned how to quickly get familiar with current technologies of media informatics beyond those taught in the curriculum.	Practical work (in individual cases cooperative internship)	3
Seminar: Social and Personal Competence (P 15.3)	¹ The main topics are: social authority and self authority. Social authorities are in particular communicative authority, authority for the technology of communication, authority to handling partners, authority for the conflict recognition and conflict management, authority for the dissolution of conflict situations, intercultural authority, social project management/team ability, authority for the controlling of the interior relations, authority for the support of the external relations. ² Self authorities are in particular reflection/ criticism ability, flexibility, motivation, learning and readiness to perform, perseverance and reliability, ethics and responsibility. ³ The students learn, to present their ideas and proposals convincingly in written and oral form, to recognise different positions and opinions of their partners and to integrate them in appropriate solutions, even if their partners are not familiar with the way computer scientists talk and think. ² In addition skills in conflict management are necessary to argue goal oriented in controversial discussions and to accept critics in a positive way. ³ The ability to recognise and resolve misunderstandings early. ⁴ Furthermore, the ability to recognise the impact of informatics on the social, economical, psychological, legal aspects as well as aspects pertaining to labour law of the society will be developed.	Seminar	3
Pflichtmodul 16 (P 16):			9
Analysis for Computer Science and Statistics	¹ The module gives a hands-on introduction into analysis and its applications. ² The main focus is on the development of mathematical methods and insights. ³ The basic parts of Analysis are to be understood and usable. ⁴ Mathematical methods and ways of thinking are to be adopted.		
The module comprises the following courses:			
Lecture course: Analysis for Computer Science and Statistics (P 16.1)	¹ The main topics are: sets, relations, mappings, induction, recursive definitions, real numbers, sequences and series, power series, continuous and differentiable functions in one and many variables, complex numbers, norms, and metrics. ² The basic parts of Analysis are to be understood. ³ Mathematical methods and ways of thinking are to be	Lecture	6

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
	adopted.		
Support classes for Analysis for Computer Science and Statistics (P 16.2)	¹ The concepts introduced in the lecture are practiced with concrete examples. ² The basic parts of Analysis are to be understood and usable.	Tutorials	3
Pflichtmodul 17 (P 17):			9
Advanced Topics in Media Informatics for Bachelor I	¹ Selected topics of media informatics are discussed, which are based on the precedingly obtained basic knowledge. ² Exemplary topics with current scientific relevance shall be understood.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Lecture course: Advanced Topics in Media Informatics for Bachelor I (P 17.1)	¹ The detailed contents will be planned for each semester according to current developments. ² It is planned to offer several alternatives for this lecture course and the supporting tutorials.	Lecture	6
Support classes for Advanced Topics in Media Informatics for Bachelor I (P 17.2)	¹ The concepts introduced in the lecture are practiced with concrete examples. ² Working with current technologies and in particular the process of getting familiar with new technologies shall be practised.	Tutorials	3
Pflichtmodul 18 (P 18):			9
Advanced Topics in Media Informatics for Bachelor II	¹ Selected topics of media informatics are discussed, which are based on the precedingly obtained basic knowledge. ² The module can either be based on P 17 or offer contents independent of P 17. ³ Exemplary topics with current scientific relevance shall be understood.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Lecture Course: Advanced Topics in Media Informatics for Bachelor II (P 18.1)	¹ The detailed contents will be planned for each semester according to current developments. ² It is planned to offer several alternatives for this lecture course and the supporting tutorials. ³ An understanding for deeply rooted issues in media informatics shall be developed and acquaintance with scientifically relevant topics, according to the current state of science, shall be made.	Lecture	6
Support classes for Advanced Topics in Media Informatics for Bachelor II (P 18.2)	¹ The concepts introduced in the lecture are practiced with concrete examples. ² Working with current technologies and in particular the process of getting familiar with new technologies shall be	Tutorials	3

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
	practised.		
Pflichtmodul 19 (P 19):			15
Examination module	<p>¹In the examination module the ability to produce a written paper and to present its contents, including a discussion, has to be demonstrated.</p> <p>²The students shall be enabled to explore a complex topic of Media Informatics by themselves and to present it in a written paper. ³The most important objective is the thorough application of scientific methodology.</p>		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Bachelor thesis (P 19.1)	<p>¹A written paper has to be produced which covers a complex and individually assigned topic of Media Informatics. ²The topic shall contain a practical part, the results of which are documented. ³Moreover, the topic shall provide sufficient room for a systematic exploration of solution alternatives.</p> <p>⁴The presentation technique of a written paper shall be practised and demonstrated. ⁵The students shall be enabled to discuss alternative solutions for a complex problem in comparison and to find and describe a systematic approach to its solution. ⁶Adequate working with scientific literature shall be practiced further and finally demonstrated.</p>	Written paper	12
Viva Voce (P 19.2)	<p>¹In an oral presentation with following discussion, the contents of the Bachelor thesis are presented and discussed scientifically.</p> <p>²The presentation technique of an oral presentation shall be practised and demonstrated. ³The student shall be enabled to present a complex topic in an accessible way for a broader audience and to defend his or her position in a thorough scientific discussion of the contents of the presentation.</p>	Oral examination	3
B. Wahlpflichtmodule			
Wahlpflichtmodul 1 (WP 1):			12
Practical course: Software Engineering	<p>¹The practical training in Software Engineering is focusing on team-oriented development of a middle-size complex software system using appropriate tools and methods.</p> <p>²The students should get the ability to develop a larger software product in a team.</p>		

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
The module comprises the following courses:			
Practical course: Software Engineering – General Meeting (WP 1.1)	¹ In the general meeting, the necessary software development techniques and methods are presented. ² This includes e.g. programming with software libraries, graphics programming, selected aspects of object oriented analysis and design, introduction to client server programming, and use of software management tools. ³ Moreover, actual problems, questions and difficulties during software development are discussed. ⁴ The purpose of this event is to discuss solutions of actual problems during the software development.	Classes	3
Practical course: Software Engineering – Practical Training (WP 1.2)	¹ Teams of four to five students work on a complex software development problem. ² A focus of training is to get experience in team-oriented software development using appropriate tools and methods. ³ The students should get the ability to develop a larger software product in a team.	Practical Training	9
Wahlpflichtmodul 2 (WP 2):			
Practical course: Operating Systems	¹ In small groups, system-oriented programming tasks are realized within the scope of a larger project. ² Basic principles of programming in C, development of system software, modular design, creation and administration of processes, interprocess communication techniques, fundamentals of network programming. ³ The students should get the ability to develop a larger software product at the operating system level in a team.		12
The module comprises the following courses:			
Practical course: Operating systems – General Meeting (WP 2.1)	¹ Contents are complementary lecture course, guidance and discussion meetings, practical exercises/ project. ² The purpose of this event is to discuss solutions of actual problems during the software development.	Classes	3
Practical course: Operating systems – Practical Training (WP 2.2)	¹ Teams of four to five students work on a complex software development problem. ² A focus of training is to get experience in team-oriented software development using appropriate tools and methods. ³ The students should get the ability to develop a larger software product at the operating system level in a team.	Practical Training	9
Wahlpflichtmodul 3 (WP 3):			
Introduction to Communication Theory and Research	¹ An overview on most important basics and approaches of communication theory and research is given.		9

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
	<p>²Basic knowledge of central research questions of communication and media research as well as field of research, application areas, theories and styles/patterns of mass communication shall be achieved.</p>		
The module comprises the following courses:			
Basic Principles of Communication Research (WP 3.1)	<p>¹An introduction to typical theories and research questions is given. ²The lecture will be complemented by the practical training course „scientific working and writing techniques“ (WP 3.2) and the proseminar „Structure, Capacity and Role of Mass Media in Germany“ (WP 3.3).</p> <p>³This lecture aims to give a most broad overview on the different fields of communication research. ⁴Important (fundamental) terms will be explained; central fields of research will be systematically categorized and processed. ⁵Phenomenons of mass communication and journalism, public relations and/ or Advertising take centre stage here.</p>	Lecture	3
Introduction to Scientific Working and Writing Techniques (WP 3.2)	<p>¹The aim is to teach and to practice basic skills of scientific working and writing techniques to facilitate the process of finding and retrieving information as well as to practice the presenting of scientific texts and knowledge. ²Beyond these aims, this practical training course will make familiar with the questions „What exactly is science?“ and “What are the central presumptions of communication research”.</p> <p>³Beside general knowledge about the relevant libraries and their subject catalogues this course offers an introduction to computer applications instrumental in/ for scientific working and writing techniques as well as an introduction to a specific E-Learning Tool. ⁴We practice the handling of the relevant data bases of our discipline, we practice different methods of investigation and information seeking, we learn something about the most important sources of our discipline as well as about citation and bibliographies. ⁵In addition, participants learn how to perform in lectures and how to make use of presentation techniques.</p>	Practical Training	3
Proseminar Structure, Capacity and Role of Mass Media in Germany (WP 3.3)	<p>¹The seminar provides an overview on the media system in Germany by putting an emphasis on daily newspapers, radio, TV and online media. ²Topics are: historical developments, social function, legal basics, conditions and challenges, organisational and administrative structure, current problems of media policy and development and international developments and aspects.</p> <p>³Basic knowledge of at least the following topics shall be achieved:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Role and function of mass media in a pluralistic and democratic society; • Structure of the German media system at the begin- 	Seminar	3

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
	<p>ning of the 21st century (print media with emphasis on daily newspapers, the dual broadcasting system, online media and news agencies);</p> <ul style="list-style-type: none"> • Basics of media politics against the legal background; • Media economics (concentration, competition) • Media use (measurement, findings and/or problems of) • Current tendencies, problems and perspectives of the development of modern media (globalisation, convergence); • Specific aspects of media content. <p>⁴Additional topics like for example „International Media systems and structures“ are optional.</p>		
<p>Proseminar Communication Theory (WP 3.4)</p>	<p>¹The aim of this proseminar is to give an overview on the most important models and theories of communication and media research as well as on diverse theoretical approaches of the discipline (the development of specific fields of research as well as a critical evaluation of empirical evidence and productiveness of different approaches). ²The seminar discussion includes a debate on vital terms and definitions, which are crucial for the understanding of communication research.</p> <p>²Provides basic knowledge on:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Models of mass communication; • Research on the process of the production of media content and called communicators (journalists, theories of news selection etc.); • Research on media use (Uses & Gratifications Approach, Cultural Studies etc.); • Classic effects research (in particular theories of consistency, sociological approaches, research and theories on persuasion, research on diffusion); • Specific perspectives of current research and theory on effects of media use (for example Agenda Setting, spiral of silence, media violence, cultivation, knowledge gap). 	<p>Seminar</p>	<p>3</p>
<p>Wahlpflichtmodul 4 (WP 4):</p>			<p>6</p>
<p>Empirical Methods of Social Sciences</p>	<p>¹The module covers theoretical insight/comprehension and applied knowledge of empirical methods of social sciences. ²This comprises: Basics of the conception and realisation of empirical Methods, data analysis and interpretation.</p> <p>³Basic knowledge of methodological design and approaches for research questions in communication and media research shall be achieved. ⁴Skills shall be learned to develop, to plan and to realize vital empirical methods applied in communication and media research.</p>		

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
The module comprises the following courses:			
Empirical Methods/ Methodology (WP 4.1)	<p>¹In addition to the practical training seminar (WP 4.2) this lecture provides a basic understanding of methodological approaches for research questions in communication and media research.</p> <p>²Participants will be sensitized to opportunities and limits of empirical methods in communication research. ³The lecture provides an overview on different forms of data collection, general methodology and the design of research projects. ⁴The participants will be enabled to critically evaluate different methodological procedures in communication research and to develop a profound understanding of empirical work in general.</p>	Lecture	3
Communication Research (WP 4.2)	<p>¹Completion of the lecture „Empirical Methods/Methodology“. ²Through applied research, this practical training teaches basic skills necessary for the design and implementation of respective research projects. ³The main focus is on quantitative methods, their challenges and limits. ⁴The following questions are to be discussed: How to decide about a specific research question? How is a specific programme of research realised? How do empirical results emerge and how are they to be construed? ⁵The practical and applied transfer of theoretical knowledge from the lecture is vital here. ⁶At the end, every participant should be able to decide on the adequacy of the most important methods and to critically value those methods.</p> <p>⁷The educational objectives are the following:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Overview on the whole process of designing and implementing empirical communication research; • Definition of terms/concepts/constructs; • Formulation of research questions relevant for communication and media research; • Operationalization; • Measuring, counting, sampling and quality factors; • (First) practical experience with content analysis, survey and observation survey; • Critical evaluation of vital empirical methods and designs. 	Tutorials	3
Wahlpflichtmodul 5 (WP 5):			8
Advanced Topics in Communication and Media Research	<p>¹This is a compulsory Optional Module from the subject „Communication and Media Research“. ²The module comprises advanced studies of a selected topic, e.g. Communication Theory and History, Media, Publishing and Journalism, Media Systems and Media Policy, Media Economy, Marketing and PR, Media Effects and Media Use). ³The commented Institute Calendar/List of Courses of the IfKW clearly indicates which advanced seminar (WP 5.1) and which practical training course (WP 5.2)</p>		

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
	belong together. ⁴ The aim is to offer the possibility for specialization, extension and consolidation of basic knowledge gained in previous semesters.		
The module comprises the following courses:			
Compulsory Optional Module Communication Research Part I: Advanced Seminar (WP 5.1)	¹ A selected topic is examined in detail using scientific methods. ² There is a free choice of an advanced seminar from one of the five „Compulsory Optional Modules 311 to 351“ offered in communication research: (1) Communication Theory and History, (2) Media, Publishing and Journalism, (3) Media Systems and Media Policy, (4) Media Economy, Marketing and PR, (5) Media Effects and Media Use. ³ Option (5) is specially recommended. ¹ The aim is a profound and more in-depth scientific examination of a specific topic/question typical for communication and media research. ² In doing so, the advanced seminar aims to deepen the knowledge from WP 4 within a specific theme [to choose from (1) to (5)].	Seminar	8
Compulsory Optional Module Communication research Part II: Practical Training Course (WP 5.2)	¹ In the practical course a specific topic will be treated on the level of case studies. ² Participants need to choose a practical training course from the very same (!) area they previously chose the advanced seminar (WP 5.1) from. ³ The aim is to achieve a more in-depth and case study based examination of a specific topic/research question typical for communication and media research. ⁴ In doing so within a specific thematic case study, this practical training course enhances in particular knowledge gained in WP 5, WP 3.2 and WP 4.1.	Tutorials	4
Wahlpflichtmodul 6 (WP 6):			6
Principles of Business Administration as a Minor	¹ In this module students are provided with an overview of central topics in Business Administration and are introduced to different approaches in the theoretical discussion of these topics. ² Particular attention is given to the various functional areas in Business Administration (marketing, organization, leadership, finance, investment and accounting). ³ The objective of this module is to familiarize students with basic problems and approaches in business administration.		

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
The module comprises the following courses:			
Lecture Principles of Business Administration as a Minor (Part 1) (WP 6.1)	¹ In this lecture students are provided with an overview of product and management oriented topics in Business Administration and are introduced to different approaches in the theoretical discussion of these topics. ² Particular attention is given to the functional areas of marketing, organisation and leadership. ³ The objective of this lecture is to give students a basic understanding of the product and management oriented perspective in business administration.	Lecture	3
Tutorial Principles of Business Administration as a Minor (Part 1) (WP 6.2)	¹ In this tutorial real-world management problems are analyzed from a product and market oriented perspective in order to deepen theoretical insights through exemplary applications. ² Particular attention is given to methods and approaches in the areas of marketing, organization and leadership. ³ Students are supposed to learn how to apply the contents discussed in the lecture to practical tasks.	Tutorials	3
Techniques of Accounting (WP 6.3)	¹ The course introduces students to the fundamentals of financial accounting, double-entry accounting and the preparation of financial statements. ² The recording of selected transactions, the structure and the compilation of the balance sheet and the profit and loss statement are practised. ³ In the course, the theoretical concepts of accounting and their application to transactions are taught. ¹ Students are to develop a well-founded understanding of company accounting and the importance of financial accounting in the company accounting system.	Lecture	3
Lecture Principles of Business Administration as a Minor (Part 2) (WP 6.4)	¹ In this lecture students are provided with an overview of resource-oriented topics in Business Administration and are introduced to different approaches in the theoretical discussion of these topics. ² Particular attention is given to the functional areas finance, investment and accounting. ³ The objective of this lecture is to give students a basic understanding of the resource-oriented perspective in business administration.	Lecture	3
Tutorial Principles of Business Administration as a Minor (Part 2) (WP 6.5)	¹ In this tutorial real-world management problems are analyzed from a resource-oriented perspective in order to deepen theoretical insights through exemplary applications. ² Particular attention is given to methods and approaches in the areas of finance, investment and accounting. ³ Students are supposed to learn how to apply the contents discussed in the lecture to practical tasks.	Tutorials	3

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Wahlpflichtmodul 7 (WP 7):			6
Principles of New Media	<p>¹This module introduces basic economic principles of the media sector (e.g. proceeds models and value creation chains) as well as sectoral technologies (e.g. content management systems and networked homes) as well as characteristic business-models.</p> <p>²Participants are expected to familiarise themselves with the basic concepts of the media sector, classify them, apply them to concrete assignments and to scrutinise them critically.</p>		
The module comprises the following courses:			
Lecture on the fun- damentals of New Media (WP 7.1)	<p>¹The lecture on the fundamentals of New Media intro- duces basic economic principles of the media sector (e.g. proceeds models and value creation chains) as well as sectoral technologies (e.g. content management systems and networked homes) as well as characteristic business- models. ²Guest lectures by experts with practical experi- ence will be part of the parcel.</p> <p>³Participants are expected to familiarise themselves with the basic concepts of the media sector, classify them and to scrutinise them critically.</p>	Lecture	3
Tutorial on the fun- damentals of New Media (WP 7.2)	<p>¹The tutorial on the fundamentals of New Media echoes important concepts from the lecture on the fundamentals of New Media and develops them further by means of concrete assignments, with particular attention to case studies.</p> <p>²The purpose behind this is to enable participants to ap- ply concepts from the corresponding lecture to concrete assignments.</p>	Tutorials	3
Wahlpflichtmodul 8 (WP 8):			9
Specific topics in me- dia economics	<p>¹This module treats specific subjects from research as well as practical backgrounds from the media sector. ²It consists of theoretical and empirical examination of ac- tual questions from the field of New Media as well as as well as conceptual examination and practical application of new technologies.</p> <p>³Target of the module is to instruct students towards sci- entific methods along theoretical and empirical principles as well as to enable them to apply taught concepts to concrete assignments.</p>		

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
The module comprises the following courses:			
Theoretical thesis seminar on New Media (WP 8.1.1)	¹ The theoretical thesis seminar on New Media treats topical subjects from research as well as practical backgrounds from the field of New Media. ² Students will work on subject segments based on literature, thereby practising scientific methods within a manageable framework. ³ Target of the seminar is to instruct students towards scientific methods along theoretical principles, particularly as preparation for their respective bachelor thesis.	Seminar	6
Empirical thesis seminar in information management/ business informatics and New Media (WP 8.1.2)	¹ Again and again empirical questions arise within the main fields of research of the institute. ² These will then be taken up as topics for the empirical thesis seminar in information management/business informatics and New Media. ³ The participating students are presented with the opportunity to investigate a limited problem independently in some depth for their paper. ⁴ Target of the seminar is to instruct students towards scientific methods along empirical principles, particularly as preparation for their respective bachelor thesis.	Seminar	6
Project Seminar New Media (WP 8.2.1)	¹ The general purpose of the project seminar New Media lies in the conceptual examination as well as practical application of new technologies within the framework of up-to-date problems from the media sector, e.g. implementing a content management system. ² Management and applicability of such a system will be communicated to the participants.	Proseminar	3
Business Planning for New Media (WP 8.2.2)	¹ This course mainly covers the impact of new technologies on new and existing business models in new media. ² Different approaches for capturing and quantification of costs, identification and quantification of value as well as verifying and realisation of profitability are presented and supported by the introduction of probabilistic simulation technologies and decision support systems. ³ The course is based on an exemplarily case study. ⁴ Students should learn to develop and simulate a business case of their own in small teams. ⁵ A project report including the business case and a description of the development-process has to be written and presented at the end of the term.	Proseminar	3
Wahlpflichtmodul 9 (WP 9):			6
Basics of Media Design	¹ The students are made familiar with the various fields of two-dimensional artistic work in theory and practise. ² As a result they acquire basic skills at traditional artistic and medial working techniques and its aesthetical application. ³ In the theoretical part works of art and works of medial art are analysed from an artistic point of view.		

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
	⁴ The educational objective is obtaining an insight into the diverse spheres of creative work and gaining own experience in the artistic creative practise.		
The module comprises the following courses:			
Basics of two-dimensional Artwork with Colours (WP 9.1)	¹ This course concentrates on work with colours. ² The students are introduced to the techniques of painting and two-dimensional work with colours. ³ By presenting works of art various methods of image producing and its effects are discussed. ⁴ The educational objective is to develop artistic skills at working with colours with regard to aesthetics, techniques and material.	Seminar	3
Basics of two-dimensional Graphic Design (WP 9.2)	¹ In this course students are familiarised with various techniques of graphic art. ² By presenting examples from the field of fine arts and applied arts diverse methods of graphic design and its effects are discussed. ³ The educational objective is to develop artistic skills at graphic design in terms of aesthetics, techniques and material.	Seminar	3
Methods of Analysing Art/ Media (WP 9.3)	¹ In the course of group work, seminar discussions the students are familiarised with the ways of approaching art, techniques of description und analytic explanation patterns, as far as the structure and functionality of works of art and media history are concerned. ² The educational objective is to obtain an insight into different methods of analysing art.	Seminar	6
Wahlpflichtmodul 10 (WP 10):			9
Basics of Art-/ Media Practise	¹ Having become familiar with the visual techniques of Module WP 9, this module concentrates on presenting the students additional fields of two-dimensional artistic work and dealing with it from an expert point of view. ² The educational objective is to obtain a broad overview of techniques used in two-dimensional artistic work. ³ The knowledge acquired in the module WP 9 („Basics of Media Design“) is broadened and deepened.		
The module comprises the following courses:			
Basics of computer-aided Multimedia Design I (WP 10.1)	¹ In this course attention is focused on teaching basic skills at digital image producing. ² These skills are acquired in theory and practise. ³ The main emphasis is laid on aesthetic and technical aspects of the digital image. ⁴ The educational objective of the course is to become familiar with the instruments of digital image producing	Seminar	6

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
	and to perceive their aesthetic potential. ⁵ Moreover, the use of essential terminology regarding digital imaging is taught.		
Detailed Drawing (WP 10.2)	¹ The students are introduced to the techniques of Detailed Drawing. ² The educational objective is to learn how to show and explain subjects by drawing.	Seminar	3
Wahlpflichtmodul 11 (WP 11):			6
Advanced Art-/ Media Practise	¹ This module concentrates on gaining in-depth practical and theoretical experience in two-dimensional artistic working. ² An intensive discussion of contemporary art will take place. ³ The educational objective is to gain more competence in the production and reflection of two-dimensional artistic work.		
The module comprises the following courses:			
Basics of two-dimensional Artwork (WP 11.1)	¹ The students are introduced to the techniques of two-dimensional creative work with colours and graphic arts. ² By presenting examples from the field of fine arts and applied arts diverse methods of structuring a painting and methods of graphic design and its effect are discussed. ³ The seminar is aimed at gaining artistic skills at work with colours and graphic arts regarding aesthetics, techniques and materials.	Seminar	3
Basics of computer-aided Multimedia Design II (WP 11.2)	¹ Based on the knowledge and skills acquired in the basic module WP 10.1 a broader spectrum of digital art is presented and tested by putting projects into practise. ² The educational objective is to become familiar with additional instruments of digital image processing and to investigate their aesthetic potential. ³ The students become more flexible in dealing with various programmes.	Seminar	6

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte 1	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte 1	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
6 Bachelorstudiengang: Medieninformatik (Bachelor of Science, B.Sc.)																	180
1. Fachsemester																	
/	keine	P	P 1	Einführung in die Programmierung	WS					keine	MP, GOP	Klausur	90-180 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	9
		P	P 1.1		WS	keine	Vorlesung Einführung in die Programmierung	Vorlesung	4								(6)
		P	P 1.2		WS	keine	Übung zu Einführung in die Programmierung	Übung	2								(3)
(1.)	keine	P	P 8	Digitale Medien	WS					keine	MP	Klausur	90-180 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 8.1		WS	keine	Vorlesung Digitale Medien	Vorlesung	3								(4)
		P	P 8.2		WS	keine	Übung zu Digitale Medien	Übung	2								(2)
(1.)	keine	P	P 16	Analysis für Informatiker und Statistiker	WS					keine	MP	Klausur	120-180 Minuten	Benotung		beliebig	9
		P	P 16.1		WS	keine	Vorlesung Analysis für Informatiker und Statistiker	Vorlesung	4								(6)
		P	P 16.2		WS	keine	Übung zu Analysis für Informatiker und Statistiker	Übung	2								(3)
2. Fachsemester																	
(2.)	keine	P	P 2	Programmierung und Modellierung	SS					keine	MP	Klausur	90-180 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 2.1		SS	keine	Vorlesung Programmierung und Modellierung	Vorlesung	3								(4)
		P	P 2.2		SS	keine	Übung zu Programmierung und Modellierung	Übung	2								(2)
(2.)	keine	P	P 3	Algorithmen und Datenstrukturen	SS					keine	MP	Klausur	90-180 Minuten	Benotung		beliebig	6

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
		P	P 3.1		SS	keine	Vorlesung Algorithmen und Datenstrukturen	Vorlesung	3								(4)
		P	P 3.2		SS	keine	Übung zu Algorithmen und Datenstrukturen	Übung	2								(2)
(2.)	keine	P	P 4	Rechnerarchitektur	SS					keine	MP	Klausur	90-180 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 4.1		SS	keine	Vorlesung Rechnerarchitektur	Vorlesung	3								(4)
		P	P 4.2		SS	keine	Übung zu Rechnerarchitektur	Übung	2								(2)
(2.)	keine	P	P 9	Medientechnik	SS					keine	MP	Portfolio und Präsentation	30 Stunden und 10-20 Minuten	bestanden / nicht bestanden		beliebig	6
		P	P 9.1		SS	keine	Vorlesung Medientechnik	Vorlesung	3								(4)
		P	P 9.2		SS	keine	Praktikum zu Medientechnik	Praktikum	2								(2)
3. Fachsemester																	
(3.)	keine	P	P 5	Betriebssysteme	WS					keine	MP	Klausur	90-180 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 5.1		WS	keine	Vorlesung Betriebssysteme	Vorlesung	3								(4)
		P	P 5.2		WS	keine	Übung zu Betriebssysteme	Übung	2								(2)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	keine	P	P 14 / I	Theoretische Grundlagen der Medieninformatik	WS												
(3.)		P	P 14.1		WS	keine	Vorlesung Lineare Algebra für Informatiker	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	120-180 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		P	P 14.2		WS	keine	Übung zu Lineare Algebra für Informatiker	Übung	2								
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 und WP 2 ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.																	
(3.)	keine	WP	WP 1	Softwareentwicklungs-Praktikum	WS					keine	MP	mündliche Prüfung	15-30 Minuten	Benotung		beliebig	12
		P	WP 1.1		WS	keine	Softwareentwicklungs-Praktikum - Plenum	Übung	2								(3)
		P	WP 1.2		WS	keine	Softwareentwicklungs-Praktikum - Praxis	Praktikum	9								(9)
(3.)	keine	WP	WP 2	Systempraktikum	WS					keine	MP	mündliche Prüfung	15-30 Minuten	Benotung		beliebig	12
		P	WP 2.1		WS	keine	Systempraktikum - Plenum	Übung	2								(3)
		P	WP 2.2		WS	keine	Systempraktikum - Praxis	Praktikum	9								(9)
4. Fachsemester																	
(4.)	keine	P	P 12	Computergrafik	SS					keine	MP	Klausur	90-180 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 12.1		SS	keine	Vorlesung Computergrafik	Vorlesung	3								(4)
		P	P 12.2		SS	keine	Übung zu Computergrafik	Übung	2								(2)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(4.)	keine	P	P 6	Rechnernetze und verteilte Systeme	SS					keine	MP	Klausur	90-180 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 6.1		SS	keine	Vorlesung Rechnernetze und verteilte Systeme	Vorlesung	3								(4)
		P	P 6.2		SS	keine	Übung zu Rechnernetze und verteilte Systeme	Übung	2								(2)
	keine	P	P 13	Mensch-Maschine-Interaktion	SS												
(4.)		P	P 13.1		SS	keine	Vorlesung Mensch-Maschine-Interaktion	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-180 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		P	P 13.2		SS	keine	Übung zu Mensch-Maschine-Interaktion	Übung	2								
(4.)		P	P 13.3		SS	keine	Seminar zu ausgewählten Themen der Informatik	Seminar	2	keine	MTP	Hausarbeit und Präsentation	ca. 20.000 Zeichen und 30-120 Minuten	Benotung		beliebig	3
	vgl. P 14 / I	P	P 14 / II	Theoretische Grundlagen der Medieninformatik	SS												
(4.)		P	P 14.3		SS	keine	Übung Theoretische Informatik für Medieninformatiker	Übung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	3
5. Fachsemester																	
(5.)	keine	P	P 7	Softwaretechnik	WS					keine	MP	Klausur	90-180 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 7.1		WS	keine	Vorlesung Softwaretechnik	Vorlesung	3								(4)
		P	P 7.2		WS	keine	Übung zu Softwaretechnik	Übung	2								(2)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(5.)	keine	P	P 10	Datenbanksysteme	WS					keine	MP	Klausur	90-180 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 10.1		WS	keine	Vorlesung Datenbanksysteme	Vorlesung	3								(4)
		P	P 10.2		WS	keine	Übung zu Datenbanksysteme	Übung	2								(2)
(5.)	keine	P	P 11	Web-Informationssysteme	WS					keine	MP	Klausur	90-180 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 11.1		WS	keine	Vorlesung Web-Informationssysteme	Vorlesung	3								(4)
		P	P 11.2		WS	keine	Übung zu Web-Informationssysteme	Übung	2								(2)
	keine	P	P 15 / I	Fachübergreifende Kompetenzen	WS												
(5.)		P	P 15.3		WS und SS	keine	Seminar Soziale und persönliche Kompetenz	Seminar	2	keine	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	45-90 Minuten oder 15-30 Minuten	bestanden / nicht bestanden		beliebig	3
(5.)	keine	P	P 17	Vertiefende Themen der Medieninformatik für Bachelor I	WS					keine	MP	Klausur	90-180 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 17.1		WS	keine	Vorlesung Vertiefende Themen der Medieninformatik für Bachelor I	Vorlesung	3								(4)
		P	P 17.2		WS	keine	Übung zu Vertiefende Themen der Medieninformatik für Bachelor I	Übung	2								(2)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
6. Fachsemester																	
	vgl. P 15 / I	P	P 15 / II	Fachübergreifende Kompetenzen	SS												
(6.)		P	P 15.1		SS	keine	Seminar Ethik und Recht in der Informatik	Seminar	2	keine	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	45-90 Minuten oder 15-30 Minuten	bestanden / nicht bestanden		beliebig	3
(6.)		P	P 15.2		SS	keine	Projektkompetenz Multimedia	Praktikum	3	keine	MTP	Hausarbeit	ca. 15.000 Zeichen	bestanden / nicht bestanden		beliebig	3
(6.)	keine	P	P 18	Vertiefende Themen der Medieninformatik für Bachelor II	SS					keine	MP	Klausur	90-180 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 18.1		SS	keine	Vorlesung Vertiefende Themen der Medieninformatik für Bachelor II	Vorlesung	3								(4)
		P	P 18.2		SS	keine	Übung zu Vertiefende Themen der Medieninformatik für Bachelor II	Übung	2								(2)
	keine	P	P 19	Prüfungsmodul	WS und SS	keine											
(6.)		P	P 19.1		WS und SS	keine	Bachelorarbeit			keine	MTP, BAA	Bachelorarbeit	10 Wochen und ca. 50.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	12
(6.)		P	P 19.2		WS und SS	erfolgreiche Teilnahme an P 19.1	Disputation			erfolgreiche Teilnahme an P 19.1	MTP, DP	mündliche Prüfung	20-45 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	3
1. bis 6. Fachsemester																	
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 3 bis WP 11 sind entweder die Wahlpflichtmodule WP 3 bis WP 5 (Wahlpflichtbereich A: Mediennutzung und Medienwirkung) oder die Wahlpflichtmodule WP 6 bis WP 8 (Wahlpflichtbereich B: Medienwirtschaft) oder die Wahlpflichtmodule WP 9 bis WP 11 (Wahlpflichtbereich C: Mediengestaltung) zu wählen.																	
	keine	WP	WP 3	Einführung in die Kommunikationswissenschaft	WS												
(/)		P	WP 3.1		WS	keine	Grundlagen der Kommunikationswissenschaft	Vorlesung	2	regelmäßige Teilnahme an WP 3.1	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(/)		P	WP 3.2		WS	keine	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Übung	3	regelmäßige Teilnahme an WP 3.2	MTP	Übungsaufgaben und Referat und Klausur	ca. 10.000 Zeichen und 20 Minuten und 60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(/)		P	WP 3.3		WS	keine	Proseminar Medienlehre	Seminar	2	regelmäßige Teilnahme an WP 3.3	MTP	Präsentation und Klausur und Hausarbeit	20 Minuten und 30 Minuten und ca. 20.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
(/)		P	WP 3.4		SS	keine	Proseminar Kommunikationstheorie	Seminar	2	regelmäßige Teilnahme an WP 3.4	MTP	Präsentation und Klausur	20 Minuten und 30 Minuten	Benotung		beliebig	3
	keine	WP	WP 4	Empirische Sozialforschung	WS												
(/)		P	WP 4.1		WS	erfolgreiche Teilnahme an WP 3.1	Empirische Methoden	Vorlesung	2	regelmäßige Teilnahme an WP 4.1	MTP	Klausur	75 Minuten	Benotung		beliebig	3
(/)		P	WP 4.2		WS	erfolgreiche Teilnahme an WP 3.1	Kommunikationsforschung	Übung	2	keine	MTP	Übungsaufgaben und Klausur	ca. 20.000 Zeichen und 30-120 Minuten	Benotung		beliebig	3
	keine	WP	WP 5	Vertiefende Themen der Kommunikationswissenschaft	SS												
(/)		P	WP 5.1		SS	erfolgreiche Teilnahme an WP 3.1	Wahlpflichtmodul Kommunikationswissenschaft Teil I: Hauptseminar	Seminar	2	keine	MTP	(Hausarbeit und Referat) oder Klausur	(ca. 20.000 Zeichen und 30 Minuten) oder 60 Minuten	Benotung		beliebig	8

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(/)		P	WP 5.2		WS und SS	erfolgreiche Teilnahme an WP 3.1	Wahlpflichtmodul Kommunikationswissenschaft Teil II: Übung	Übung	2	keine	MTP	(Referat und Hausarbeit) oder Übungsaufgaben	(20 Minuten und ca. 10.000 Zeichen) oder ca. 20.000 Zeichen	Benotung		beliebig	4
	keine	WP	WP 6	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre als Nebenfach	WS												
(/)		P	WP 6.1		WS	keine	Vorlesung Grundlagen der BWL für Nebenfachstudierende, Teil 1	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		P	WP 6.2		WS	keine	Übung zu Grundlagen der BWL für Nebenfachstudierende, Teil 1	Übung	2								
(/)		P	WP 6.3		WS	keine	Technik des betrieblichen Rechnungswesens	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(/)		P	WP 6.4		SS	keine	Vorlesung Grundlagen der BWL für Nebenfachstudierende, Teil 2	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		P	WP 6.5		SS	keine	Übung zu Grundlagen der BWL für Nebenfachstudierende, Teil 2	Übung	2								
(/)	keine	WP	WP 7	Grundlagen Neuer Medien	WS					keine	MP	Klausur	120 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 7.1		WS	erfolgreiche Teilnahme an WP 6.1	Vorlesung Grundlagen Neuer Medien	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 7.2		WS	erfolgreiche Teilnahme an WP 6.1	Übung zu Grundlagen Neuer Medien	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP 8	Spezifische Fragestellungen der Medienwirtschaft	SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 8.1.1 und WP 8.1.2 ist eine Wahlpflichtlehrveranstaltung zu wählen.																	
(/)		WP	WP 8.1.1		SS	erfolgreiche Teilnahme an WP 7	Theoretisches Hausarbeitsseminar zu Neue Medien	Seminar	4	keine	MTP	(Hausarbeit und Referat) oder (Fallstudie und Referat) oder (Hausarbeit und Fallstudie)	(ca. 20.000 Zeichen und 20 Minuten) oder (ca. 20.000 Zeichen und 20 Minuten) oder (ca. 20.000 Zeichen und ca. 20.000 Zeichen)	Benotung		beliebig	6
(/)		WP	WP 8.1.2		SS	erfolgreiche Teilnahme an WP 7	Empirisches Hausarbeitsseminar zur Wirtschaftsinformatik und Neue Medien	Seminar	4	keine	MTP	(Hausarbeit und Referat) oder (Fallstudie und Referat) oder (Hausarbeit und Fallstudie)	(ca. 20.000 Zeichen und 20 Minuten) oder (ca. 20.000 Zeichen und 20 Minuten) oder (ca. 20.000 Zeichen und ca. 20.000 Zeichen)	Benotung		beliebig	6
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 8.2.1 und WP 8.2.2 ist eine Wahlpflichtlehrveranstaltung zu wählen.																	
(/)		WP	WP 8.2.1		SS	erfolgreiche Teilnahme an WP 7	Projektseminar Neue Medien	Proseminar	2	keine	MTP	Hausarbeit und Referat	ca. 20.000 Zeichen und 20 Minuten	Benotung		beliebig	3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(/)		WP	WP 8.2.2		SS	erfolgreiche Teilnahme an WP 7	Business Planning for New Media	Proseminar	2	keine	MTP	(Hausarbeit und Referat) oder (Fallstudie und Referat) oder (Hausarbeit und Fallstudie)	(ca. 20.000 Zeichen und 20 Minuten) oder (ca. 20.000 Zeichen und 20 Minuten) oder (ca. 20.000 Zeichen und ca. 20.000 Zeichen)	Benotung		beliebig	3
	keine	WP	WP 9	Grundlagen der Mediengestaltung	WS												
(/)		P	WP 9.1		WS	keine	Grundlagen des farbigen Gestaltens in der Fläche	Seminar	3	regelmäßige Teilnahme an WP 9.1	MTP	Portfolio und Präsentation	15 Stunden und 10 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
(/)		P	WP 9.2		WS	keine	Grundlagen des grafischen Gestaltens in der Fläche	Seminar	2	regelmäßige Teilnahme an WP 9.2	MTP	Portfolio und Präsentation	30 Stunden und 20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
(/)		P	WP 9.3		SS	keine	Methoden der Kunst-/ Medienbetrachtung	Seminar	3	regelmäßige Teilnahme an WP 9.3	MTP	Klausur oder (Referat und Hausarbeit)	45 Minuten oder (30 Minuten und 7200 Zeichen)	Benotung		beliebig	6
	keine	WP	WP 10	Grundlagen der Kunst-/ Medienpraxis	WS												
(/)		P	WP 10.1		WS	erfolgreiche Teilnahme an WP 9.1	Grundlagen des multimedialen Gestaltens am Computer I	Seminar	3	regelmäßige Teilnahme an WP 10.1	MTP	Portfolio und Präsentation	45 Stunden und 20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
(/)		P	WP 10.2		SS	erfolgreiche Teilnahme an WP 9.1	Erklärendes Zeichnen	Seminar	3	regelmäßige Teilnahme an WP 10.2	MTP	Portfolio und Präsentation	15 Stunden und 10 Minuten	Benotung		beliebig	3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP 11	Vertiefte Kunst-/ Medienpraxis	SS												
(/)		P	WP 11.1		SS	erfolgreiche Teilnahme an WP 9.1	Grundlagen des Gestaltens in der Fläche	Seminar	2	regelmäßige Teilnahme an WP 11.1	MTP	Portfolio und Präsentation	30 Stunden und 20 Minuten	Benotung		beliebig	3
(/)		P	WP 11.2		WS	erfolgreiche Teilnahme an WP 9.1	Grundlagen des multimedialen Gestaltens am Computer II	Seminar	3	regelmäßige Teilnahme an WP 11.2	MTP	Portfolio und Präsentation	45 Stunden und 20 Minuten	Benotung		beliebig	6
<p>Erläuterungen</p> <p><u>Zu Spalte 1:</u> Eingeklammerte Angaben sind Empfehlungen; nicht eingeklammerte Ziffern legen verbindlich einen Regeltermin (§ 11) fest. Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt die Sonderregelung des § 13 Abs. 3.</p> <p><u>Zu Spalte 12:</u> MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung / GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung / BAA = Bachelorarbeit / DP = Disputation</p> <p><u>Zu Spalte 17:</u> Für diejenige Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die zugleich Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist, gelten die speziellen Regeln der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 13).</p> <p><u>Zu Spalte 18:</u> Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen der zugehörigen Modulprüfung oder Modulteilprüfung vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.</p>																	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle